

Konzeption des Moduls – 10 Tage

1.	verfassungsrechtliche Grundlagen	10.12.2008
1.1	verfassungsrechtliche Verankerung des Sozialstaatsprinzips	
1.2	Auslegungsalternativen des Sozialstaatsprinzips	
2.	Verfassung des SGB – SGB I	11.12.2008
2.1	Struktur des SGB	
2.2	Der Sozialleistungsanspruch	
2.3	Allgemeine Grundsätze	
3.	staatliche Grundsicherung – SGB II	12.12.2008
3.1.	aktive und passive Leistungen	
3.2	Anspruchsvoraussetzungen	
3.3	Falllösungsschema	
<hr/>		
4.	staatliche Grundsicherung – SGB II	06.01.2009
4.1	Fördern und Fordern	
4.2	Sanktionen	
4.3	vorrangige Ansprüche	
4.4	Kostenersatz	
4.5	besondere Verfahrensvorschriften § 40	
5.	Prozessrecht – SGG	07.01.2008
5.1	sozialgerichtliches Eilantragsverfahren	
5.2	Untätigkeitsklagen	
5.3	Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	
6.	Sozialverwaltungsverfahren – SGB X	08.01.2009
6.1	Grundsätze des Verfahrens	
6.2	Kostenerstattung	
7.	Sozialverwaltungsverfahren – SGB X	09.01.2009
7.1	Fehlerlehre des Verwaltungsaktes	
7.2	Aufhebung von Verwaltungsakten	
7.3	Der öffentlich-rechtliche Vertrag	
KLAUSUR		12.01.2009
<hr/>		
8.	staatliche Grundsicherung – SGB XII	14.01.2009
8.1	Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung	
8.2	Hilfe zum Lebensunterhalt	
9.	staatliche Grundsicherung – SGB XII	15.01.2009
9.1	Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen	
9.2	Zuständigkeiten	
9.3	Durchsetzung des Nachranggrundsatzes	

9.4	Kostenersatz	
10.	Rehabilitation behinderter Menschen – SGB IX	16.01.2009
10.1	Ansprüche	
10.2	Normenverhältnis zu SGB V und SGB XII	

Methoden:

- jeder Tag beginnt mit einer Kurzzusammenfassung eines Teilnehmenden (10 Minuten), anschließend Fragemöglichkeiten (35 Minuten)
- Kurzvorträge zu den Themenbereichen
- Vertiefung anhand von Fallbeispielen / relevante BSG-/LSG-Rechtsprechung
- Aktivierung der Teilnehmenden / Praxistransfer
 - a. Kurzdiskussion mit Sitznachbarn
 - b. Falllösung in Kleingruppen
 - c. gutachterliche Ausarbeitung von Teilfragen in Einzelarbeit

Literaturhinweise / Quellenverzeichnis

- Dillmann, Franz (2008), *Allgemeines Sozialverwaltungsrecht und Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens*, Stuttgart: Boorberg
- Eicher, Wolfgang / Spellbrink, Wolfgang (2008) *Kommentar zum SGB II*, München: Beck
- Eichendorfer, Eberhard (2004), *Sozialrecht*, Tübingen: Mohr Siebeck, 5. Auflage
- ders. / Abig, Constanze (2008) *Klausurenkurs im Sozialrecht*, Heidelberg: C.F. Müller
- Erlenkämper, Arnold / Fichte, Wolfgang (2008), *Sozialrecht*, Köln: Luchterhand, 6. Auflage
- Francke, Konrad / Dörr, Gernot (2008) *Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch*, Stuttgart: Boorberg
- Fichte / Plagemann / Waschull (Hrsg.) (2008) *Sozialverwaltungsverfahrenrecht*, Baden-Baden: Nomos
- Gröschner, Rolf, (2004) *Kommentar zu Art. 20 GG*, in: Dreier, Kommentar zum GG, S. 106-136
- Grube, Christian / Wahrendorf, Volker (2008) *Kommentar zum SGB XII*, München: Beck
- Gunkel / Westerhelweg / Grosse / Wellemeier (2008) *SGB II und SGB XII für Studium und Praxis*, Witten: Bernhardt-Witten, 2. Auflage
- Herzog, Roman (....) *Die Verfassungsentscheidung für die Sozialstaatlichkeit*, in: Maunz, Kommentar zum GG, S. 295-326
- Kant, Immanuel (1999) *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (GMS), Hamburg: Felix Meiner
- Kersting, Wolfgang (1984) *Wohlgeordnete Freiheit; Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie* Berlin, New York
- ders. (2002) *Kritik der Gleichheit; Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral*, Weilerswist
- Meyer-Ladewig, Jens (2008) *Kommentar zum SGG*, München: Beck
- Mrozynski, Peter (2003) *Kommentar zum SGB I*, München: Beck, 3. Auflage
- Muckel, Stefan (2007) *Sozialrecht*, München: Beck, 2. Auflage
- Nida-Rümelin, Julian (2006) *Eine Verteidigung von Freiheit und Gleichheit* in Langbehn, Claus (Hrsg.) *Recht, Gerechtigkeit und Freiheit, Aufsätze zur politischen Philosophie der Gegenwart, Festschrift für Wolfgang Kersting*, S. 17-46, Paderborn
- Nozick, Robert (2006) *Anarchie, Staat, Utopia*, München: Olzog
- Rawls, John (1971) *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp
- Schwabe, Bernd-Günter (2007), *Sozialhilfe*, Stuttgart: Kohlhammer, 17. Auflage
- Steins, Gisela/Nothbaum, Norbert (2007), *Ökonomische Entscheidungen einkommensschwacher Haushalte und ihre subjektive Dimension*, in: Neue Praxis – Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, Heft 5, S. 488-501
- Thießen, Friedrich / Fischer, Christian (2008), *Die Höhe der sozialen Mindestsicherung – Eine Neuberechnung „bottom up“*, in: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik, Jg. 57 (2008), Heft 2, S. 145-173
- von Wulffen, Matthias (2008) *Kommentar zum SGB X*, München: Beck
- Zacher, Hans (2008) *Abhandlungen zum Sozialrecht II*, Heidelberg: C.F. Müller

1. verfassungsrechtliche Grundlagen

1.1 verfassungsrechtliche Verankerung des Sozialstaatsprinzips

Das Märchen von Goldlöckchen („Goldilock“):

Goldlöckchen ist ein kleines Mädchen und kommt in ein Haus, das von drei Bären bewohnt wird. Die drei Bären haben alle die gleichen Gegenstände, aber in ihrer jeweils eigenen Ausführung. Jeder hat ein Bett, einen Stuhl usw. und auf dem Tisch stehen drei Teller mit Griesbrei. Goldlöckchen sieht sich in dem Haus um und probiert jeweils alle drei aus, findet aber, dass beispielsweise das Bett des Einen zu hart, das des Anderen zu weich, das des Dritten aber gerade richtig ist.

Goldilock wird daher im angelsächsischen Sprachraum als Synonym für ein ‚gerade richtig‘ zwischen zwei Polen, die jeweils zu weit in die eine oder andere Richtung gehen, angesehen.

Das Märchen kann als Veranschaulichung der Sozialstaatsproblematik stehen: Der Staat – hier in Gestalt der Legislative – steht immer wieder vor der Frage des „wie viel?“. Wie viel ‚sozial‘ ist notwendig, wie viel ist zu wenig oder wie viel ist zu viel? Gesucht wird die Goldlöckchen-Lösung des ‚gerade richtig‘.

Zur Annäherung an die Antwort, die der deutsche Gesetzgeber als temporäres Ergebnis des politischen und legislativen Willensbildungsprozesses gefunden hat, sind zunächst die verfassungsrechtlichen Rahmenvorgaben offen zu legen.

Im Grundrechtekatalog des GG finden sich neben den klassischen Abwehrrechten (*status negativus*) und den Teilhaberechten (*status activus*) keine sozialen Grundrechte als unmittelbare Handlungspflichten des Staates gegenüber dem Individuum (*status positivus*). Denkbar wäre an dieser Stelle beispielsweise die Pflicht zur Fürsorge, die Verpflichtung des Staates zur Sicherstellung einer angemessenen Absicherung oder Daseinsvorsorge, Rechte auf Bildung oder Arbeit in den Katalog aufzunehmen. Nichts davon findet sich jedoch im GG.

Das sozialstaatliche Anliegen findet sich lediglich als Staatszielbestimmung in den Art. 20 und 28 GG.

Die folgenden stichpunktartigen Exzerpte bedeutender Grundgesetzkommentatoren vertiefen die Auseinandersetzung mit der Fundierung des Sozialstaatskonzeptes in der Verfassung.

Herzog:

- Fehlen von Ausführungsnormen im GG, im GG kaum Einzelbestimmungen, die der Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips dienen
- Im GG selbst nie von „Sozialstaat“ die Rede, nur Adjektiv ‚sozial‘
- Auslegung der Sozialstaatsdeklaration:
 - a. Vieldeutigkeit des Begriffes, daher nur prinzipieller Charakter
 - b. Wirtschaftliche Entwicklung zur Zeit der Verfassungsgebung nicht absehbar, daher kam kostenintensive Festschreibung nicht in Betracht
 - c. Sozial- und Gesellschaftspolitik sind nicht Sache des Verfassungsgebers sondern der politischen Entscheidungsorgane (siehe BSG-Urteil zum Regelsatz)
 - d. Ressourcenabhängigkeit des Sozialstaates
- Inhalt des Prinzips eher negativ als positiv fassbar: Verbot einer eindeutig unsozialen Politik
- „Ewigkeitscharakter“ durch Art. 79 Abs. 3 GG

- Beziehung zu anderen Rechten:
 - a. Sozialstaat und Gleichheit
Gleichheitskomponente elementar für Sozialstaatlichkeit
Chancengleichheit nicht Ergebnisgleichheit
,soziale Frage' des 19. Jahrhunderts, dass faktisch keine Gleichheit der Entwicklungschancen gegeben war
 - b. Sozialstaat und Freiheitsrechte (Art. 4 bis 17 GG) – Güterabwägung muss vorgenommen werden
 - c. Sozialstaat und Eigentumsgarantie
Kritische Grenze des Sozialstaates

Gröschner (2004):

- Adressatenstellung des Gesetzgebers in Bezug auf GG
- Elemente des Sozialstaatsprinzips:
 - i. Soziale Sicherheit
Hier wird Differenz zwischen liberalem und sozialem Sicherheitszweck deutlich – liberal = Gefahrenabwehr durch Polizei und Ordnungsbehörde; sozial = Sicherheitsgewährleistung von innen heraus, nicht vor äußeren Gefahren, bspw. Arbeitnehmerschutz
AV – KV – PV – UV - RV
 - ii. Soziale Gerechtigkeit
Unterscheidung zwischen sozialstaatlichem und karitativen Handeln: Sozialstaat ist verpflichtet, einen Ordnungsrahmen zu schaffen, innerhalb dessen sich auch karitative Organisationen betätigen können
 - Soziale Marktwirtschaft
 - Daseinsvorsorge (soziale Existenzbedingungen schaffen, Infrastruktur)
 - Soziale Hilfe und soziale Entschädigung
 - Soziale Grundrechte – strittiger Begriff, numerus-clausus-Entscheidung des BVerfG: „dass es auch im modernen Sozialstaat der nicht einklagbaren Entscheidung des Gesetzgebers überlassen bleibt, ob und wie weit er im Rahmen der darreichenden Verwaltung Teilhaberechte gewähren will“.
Staat ist nicht Adressat von Verschaffungsansprüchen
 - iii. Sozialer Ausgleich
 - Ex negativo: nicht Egalisierung
 - Chancengleichheit
 - Sozialhilfe, Schule, Kündigungsschutz

Aufgabe zur Frage „sozialer Grundrechte“

Zu welchen Grundrechten müsste im Falle des Willens der Aufnahme sozialer Grundrechte in den Grundrechtskatalog eine konfligierende Auseinandersetzung erfolgen? Diskutieren Sie Ihre Analyse in der Gruppe!

Aufgabe zu Art. 74 GG:

Benennen Sie die konkreten Sozialleistungsbereiche aus dem Artikel, für die die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt!

1.2 Auslegungsalternativen des Sozialstaatsprinzips

So vielfältig die subjektiven „gerade-richtig“-Empfindungen verschiedener Goldilocks sein können, so unterschiedlich können die Auffassungen von einer angemessenen Ausfüllung des Sozialstaatsprinzips auch unter Berücksichtigung der in 1.1 konstatierten Rahmenbedingungen sein.

„Sozialpolitik ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit“

„Sozialrecht löst Probleme, die das Privatrecht schafft“ (Eichendorfer: 86); Externalisierung von privatrechtlichen Problemen (?!?)

Leerstelle des GG

Bezeichnenderweise weist nicht nur die deutsche Verfassung, sondern auch die Diskussion um die Ausfüllung des Sozialstaatsgebots, eine gravierende Leerstelle auf: *Die Frage nach der Mittelherkunft!* Ohne allzu tief in Theorien der Staatsrechtfertigung und des Gesellschaftsvertrages einzugehen, muss doch geklärt werden, woher die Mittel zur Ausformulierung des Sozialstaatsgebots stammen und womit deren – nötigenfalls gewaltsame – Beitreibung gerechtfertigt werden kann.

„Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“ (I. Kant, GMS, 429) So beliebt der Rekurs auf den Übervater deutscher Philosophie bei der Manifestierung sozialer Rechte ist, so beharrlich ist die Leugnung der Beziehung des genannten Zitats zu denselben Rechten. Weder konsistente Begründungen für die konkrete Ausfüllung sozialer Ansprüche noch viel weniger die finanziellen Mittel dafür fallen „wie Manna vom Himmel“.

Der Staat kann Leistungen an einen Teil seiner Angehörigen nur mit Mitteln erbringen, die er zuvor von einem anderen Teil der Staatsangehörigen erhalten hat. ‚Erhalten‘ hat hier jedoch eine euphemistische Färbung, denn der Mittelbeitreibung dürfte in hohem Maße das voluntative Moment fehlen.

Eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Rechtfertigungstheorien hinsichtlich des Eigentums Privater und der Gegenüberstellung mit einer gesellschaftstheoretischen Fundierung individueller Ansprüche erscheint daher unabdingbar. Da es der deutschsprachigen Literatur zu den jeweiligen Extremstellen an Quellen fehlt, wird diese Auseinandersetzung nachfolgend anhand zweier angelsächsischer Vertreter kurz aufgezeigt.

1.2.1 extensive Auslegung

Jedem das Gleiche

Woher kommt das Recht, auf das Eigentum eines anderen überzugreifen?

John Rawls konstatiert für einen – zugegebenermaßen sehr theoretische – Erörterung des notwendigen Ausmaßes individueller Freiheit einen Urzustand, in dem über einer fiktiven Menschheit ein „Schleier des Unwissens“ liegt, d.h. niemand weiß um seine gesellschaftliche Stellung und seine Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie um seine Besitzverteilung. Rawls fragt nun, für welche gesellschaftliche Verfassung sich eine solche Menschheit entscheiden würde. Er beantwortet die Frage damit, dass er folgende Grundsätze aufstellt, die er als zwingend notwendiges Ergebnis der Diskussion rationaler Subjekte unter den genannte Bedingungen auffasst (Rawls, S. 336, 337):

„Erster Grundsatz

Jedermann hat das gleiche Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist.

Zweiter Grundsatz

Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein:

(a) sie müssen unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bieten, und

(b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offen stehen.

Erste Vorrangregel (Vorrang der Freiheit)

Die Gerechtigkeitsgrundsätze stehen in lexikalischer Ordnung; demgemäß können die Grundfreiheiten nur um der Freiheit willen eingeschränkt werden, und zwar in folgenden Fällen:

(a) eine weniger umfangreiche Freiheit muss das Gesamtsystem der Freiheit für alle stärken;

(b) eine geringere als gleiche Freiheit muss für die davon Betroffenen annehmbar sein.

Zweite Vorrangregel (Vorrang der Gerechtigkeit vor Leistungsfähigkeit und Lebensstandard)

Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz ist dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit und Nutzenmaximierung lexikalisch vorgeordnet; die faire Chancengleichheit ist dem Unterschiedsprinzip vorgeordnet und zwar in folgenden Fällen:

(a) eine Chancen-Ungleichheit muss die Chancen der Benachteiligten verbessern;

(b) eine besonders hohe Sparrate muss insgesamt die Last der von ihr Betroffenen mildern.“

Rawls erlaubt demnach nur die Besserstellung des Einen, wenn dadurch die Besserstellung auch des Schlechtestgestellten ermöglicht wird oder, wenn die Verringerung der Unterschiede zwischen zwei Gesellschaftsmitgliedern den Schlechtestgestellten nicht noch schlechter stellen würde.

Es muss gefragt werden, wie das genannte Ergebnis unter den Bedingungen einer Demokratie herzustellen sein soll. Letztlich läuft es wohl auf einen staatsgelenkten Egalitarismus hinaus und damit auf ein totalitäres Staatsgebilde.

1.2.2 restriktive Auslegung

Jedem das Seine

Was ist das Seine und woher kommt das Recht daran?

Wenn das Seine Nichts ist, was dann? Wäre selbst diese Extremposition noch rechtfertigbar?

Robert Nozick vertritt gegenüber Rawls eine diametral entgegengesetzte Position. Für ihn darf ein Staat nur die Rolle eines Minimalstaates haben. Jeder hat das Recht auf sein Eigentum und seine grundlegenden Menschenrechte. Verletzen andere diese Rechte, hat man das Recht zur Selbstverteidigung oder einen Anspruch auf Entschädigung.

„Der Minimalstaat ist der weitestgehende Staat, der sich rechtfertigen lässt. Jeder weitergehende Staat verletzt die Rechte der Menschen.“ (Rawls, S. 201) Über das Entschädigungsprinzip hinaus gibt es nur zwei Möglichkeiten, ohne Menschenrechtsverletzung Eigentum zu übertragen: „Wenn jemand etwas bekommt, dann von einem anderen im Austausch gegen etwas oder als Geschenk.“ Damit werden Tausch und Geschenk zu den einzig moralisch gerechtfertigten Eigentumsübertragungsmöglichkeiten. Ein Staat, der sich aufgrund seines Gewaltmonopols darüber hinweg setzt, indem er zwangsweise Umverteilungen vornimmt, verstieße letztlich gegen das Kantische Prinzip der Menschenwürde – siehe oben. Menschen „dürfen nicht ohne ihr Einverständnis für andere Ziele geopfert oder gebraucht werden“. Ein umverteilender Staat tut jedoch genau das. Er benutzt Menschen als Mittel, indem er sie für Steuereinnahmen arbeiten lässt. „Die Besteuerung von Arbeitsverdiensten ist mit Zwangsarbeit gleichzusetzen.“

Auch diese Extremposition lässt sich derzeit mit dem GG nicht vereinbaren, da das dort postulierte Sozialstaatsprinzip wohl über einen nozickschen Minimalstaat hinausreichen dürfte.

1.2.3 mediatorische

Jedem das, was er braucht

Was braucht er?

Wie tangieren die Bedürfnisse des Einen die Verpflichtung des Anderen?

Dazu Zacher (siehe dort, S. 39, 41, 42):

„Soziale Sicherheit manifestiert den inneren Widerspruch des Sozialen, „mehr Gleichheit unter dem Vorbehalt der Ungleichheit“ zu verwirklichen auf besondere Weise. Sie schützt und perpetuiert ungleiche Lebensverhältnisse. ... Soziale Vorsorge wird in besonderem Maße von der Dialektik von Individuum und Allgemeinheit, von Gesellschaft und Staat gefordert, geprägt und in Widersprüche verwickelt. ... In all dem tritt eine ganz allgemeine Grundproblematik des „Sozialen“ hervor. Soziale Gerechtigkeit fand und findet sich immer in dreierlei Gestalt: als Bedarfsgerechtigkeit, als Leistungsgerechtigkeit und als Besitzstandsgerechtigkeit. Der Sozialstaat kann sich nicht auf eine dieser „Gerechtigkeiten“ reduzieren. Wenn er sich auf die Leistungs- und Besitzstandsgerechtigkeit reduziert, bleibt er hinter dem „der sozialen Bewegung Gemeinsamen“ zurück. Wenn er's sich auf die Bedarfsgerechtigkeit reduziert, transzendiert er ins Totalitäre. Der Sozialstaat muss – bei aller Priorität elementarer Bedarfe – alle drei „sozialen Gerechtigkeiten“ zum Ausgleich bringen. Das ist sein permanenter Auftrag.“

abschließend dazu Herzog, 311 ff.:

„Das Sozialstaatsprinzip wersetzt sich jedem Versuch einer extensiven verfassungsrechtlichen Auslegung“, der politische Begriff ist streng vom verfassungsrechtlichen Begriff zu trennen – Es handele sich um eine „politische (legislative oder gouvernementale) Ermessensentscheidung, nicht im Grundsatz eine Angelegenheit des Verfassungsvollzugs“

vergl. nun zunächst § 1 SGB I

Aufgabe zur Verfassungsdiskussion des Sozialstaatsprinzips (60 Minuten)

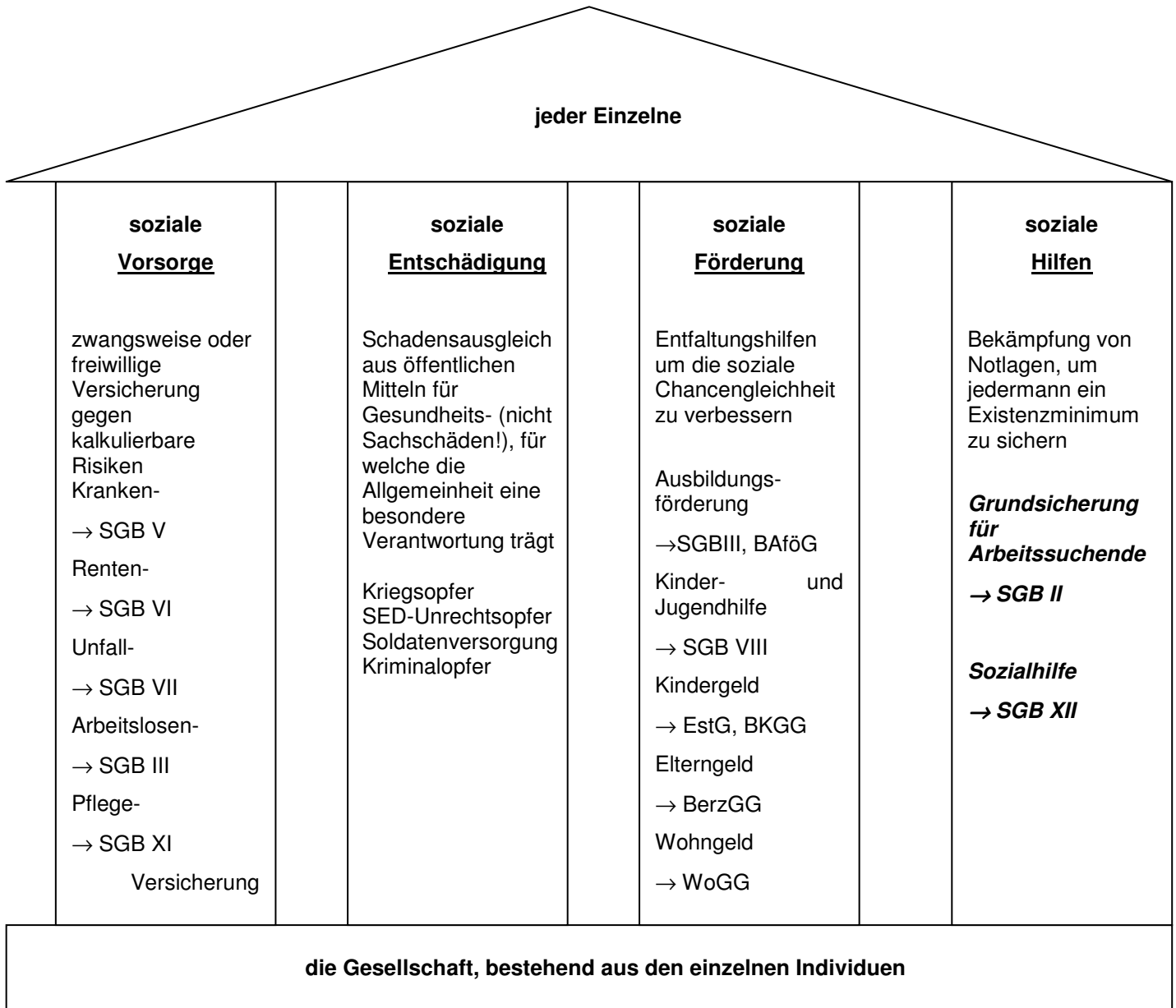
Analysieren Sie eines der folgenden Urteile bzw. eine der genannten Studien hinsichtlich der Implikationen zu den diskutierten Aspekten der Definition des Sozialstaates. Diskutieren Sie Ihr Ergebnis anschließend in der Kleingruppe und berichten Sie abschließend als Gruppe dem Forum (bestimmen Sie dazu aus der Gruppe einen Vortragenden und die Form der Darstellung):

- a) Urteil BSG vom 22.04.2008, Az. B 1 KR 10/07 R
- b) Urteil BSG vom 27.02.2008, Az. B 14/11b AS 15/07 R
- c) Studie Thießen
- d) Studie Steins / Nothbaum

Zu dieser Diskussion wird noch verwiesen auf einen Mitschnitt einer Radiosendung vom 19.11.2008 (http://ondemand-mp3.dradio.de/file/dradio/2008/11/19/dlf_20081119_1010_20bc9290.mp3)

2. **Verfassung des SGB – SGB I**

Einteilung des Sozialrechts nach dem Leistungsgrund:



Bei den oben dargestellten Leistungen müssen zwei wesentliche Unterscheidungskriterien berücksichtigt werden:

- ❖ die Herkunft der Mittel, aus den die Leistungen erbracht werden (Steuern oder Beiträge) und
- ❖ ob die Leistung von der Bedürftigkeit des Berechtigten abhängig ist.

Aufgabe: Unterscheiden Sie die oben genannten Sozialleistungen anhand der beiden erwähnten Kriterien und diskutieren Sie die Auswirkungen dieser Unterscheidungen sowie die Zusammenhänge

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor „
benötigt.

(Quelle: Sozialbericht der Bundesregierung 2005, S. 197)

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor „
benötigt.

(Quelle: Sozialbericht der Bundesregierung 2005, S. 203)

Zur Anzeige wird der QuickTime™
Dekompressor „
benötigt.

(Quelle: Sozialbericht der Bundesregierung 2005, S. 194)

SGB I

– Allgemeiner Teil

SGB X

– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz



die wichtigsten Bestimmungen für die Praxis– SGB X

- § 12 Beteiligte
- § 20 Untersuchungsgrundsatz
- § 21 Beweismittel
- § 31 Begriff des Verwaltungsaktes
- § 34 Zusicherung
- §§ 44-50 Rücknahme und Widerruf
- §§ 102 ff. Erstattungsansprüche

! Es gilt nicht das ~~VwVfG~~ !

die wichtigsten Bestimmungen für die Praxis– SGB I

- § 1 Aufgaben des SGB
- §§ 2-10, 18-29 die einzelnen Leistungsarten
- § 30 Territorialprinzip
- § 31 Gesetzesvorbehalt
- § 37 Vorbehalt abweichender Regelungen
- § 38 Rechtsanspruch
- § 55 Unpfändbarkeit
- §§ 60-67 Mitwirkungspflichten

2.2 Der Sozialleistungsanspruch

2.2.1 Definition des Sozialleistungsanspruchs - § 11 SGB I

Dienst-, Sach- oder Geldleistungen nach dem SGB.

Waschull nennt die Sozialleistung *das eigentliche Substrat des Sozialrechtsverhältnisses*, woraus sich gleich die Frage nach dem Wesen des Sozialrechtsverhältnisses ergibt. Hierbei handelt es sich um ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Sozialleistungsträger und – berechtigten, das für beide Seiten Rechte und Pflichten begründet. Als gesetzliches Schuldverhältnis wird es jedoch nicht willkürlich begründet sondern entsteht mit Vorliegen der gesetzlichen tatbestandlichen Voraussetzungen der jeweiligen sozialrechtlichen Anspruchsnormen. Sein Bestehen kann daher nur festgestellt werden; prozessual wird es durch Feststellungsklage festgestellt (§ 55 SGG).

Geldleistung ist die überwiegende Leistungsart; § 10 SGB XII normiert bspw. den Vorrang der Geld- vor der Sachleistung.

Am 28.10.2008 hat das BSG (B 8 SO 23/07 R) in einer Entscheidung zur Rechtsnatur der Sozialleistung hervorgehoben, dass es sich dabei nur um eine Leistung *von* einem Sozialleistungsträger *an* einen Leistungsberechtigten handeln kann. Leistungen zwischen zwei Leistungsträgern können daher keine Sozialleistung sein, diesbezüglich Normen daher auch keine entsprechende Anwendung finden (siehe bspw. §§ 102 ff. SGB X).

2.2.2 Die Sonderstellung des § 31 SGB I

§ 31 SGB I normiert einen Gesetzesvorbehalt für Pflichten im Rahmen eines Sozialleistungsverhältnisses als auch für soziale Leistungen, soweit sie vom Leistungsumfang des SGB erfasst werden. Hinsichtlich der Pflichten erschließt sich dies unmittelbar. Allerdings kommt dem Gesetzesvorbehalt hinsichtlich weiterer Leistungen umfassende Wirkung zu, die die Leistungsträger bindet.

Ausgeschlossen dürfte es nach dieser Vorschrift demnach beispielsweise sein, zusätzliche soziale Leistungen für Geringverdienende „zu erfinden“, oder den Leistungskatalog der Sozialhilfe bzw. des Alg-II zu erweitern. Mag ein solches Vorhaben auf Anhieb befremdlich klingen, ist es doch Praxis der Kommunalpolitik, solche Leistungen zu diskutieren. In der Vergangenheit betraf das u.a. Zuschüsse aufgrund gesteigener Energiekosten, Anrechnungsfreiheit von Kindergelderhöhungen oder Schulverbrauchsmaterial. In einigen dieser Aspekte wurde § 31 SGB I schließlich durch Gesetzesänderungen Rechnung getragen.

Fraglich kann in diesem Zusammenhang noch sein, welcher Gesetzesbegriff gemeint ist. Wohl gemeint sind alle materiellen Gesetze; Verwaltungsvorschriften sicher nicht, und bei Haushaltsgesetzen wäre zumindest zu fordern, dass Mittel im Etat bereit gestellt werden.

2.2.3 Verbot nachteiliger Vereinbarungen - § 32 SGB I

Nichtigkeit von vom Sozialleistungsrecht abweichenden nachteiligen Vereinbarungen; gilt allerdings nur für privat-rechtliche Vereinbarungen – für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gelten die §§ 53 ff. SGB X.

Beispielfälle dürften in der Regel Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und –nehmer hinsichtlich der Sozialversicherung sein.

Beispiel: BSG, 08.10.1998 - B 12 KR 19/97 R - Beitragszuschuss (§ 257 SGB V) durch einseitige Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber ist unzulässig.

2.2.4 Antragstellung - § 16 SGB I

Besonderheit des Abs. 2, dass ein Antrag auch bei unzuständigem Leistungsträger gestellt werden kann, von dort weiterzuleiten ist und der Zeitpunkt der Antragstellung auch gegenüber dem zuständigen Leistungsträger gilt.

Problemstellung: Kenntnisgrundsatz des § 18 SGB XII

2.2.5 Vorschüsse - § 42 SGB I; vorläufige Leistungen - § 43 SGB I

So genannte interimistische Sozialleistungen (*Dillmann*). Die Vorschriften sind der Komplexität und Diversität der Sozialleistungen geschuldet, dies im Zusammenhang mit der vielfachen Existenznotwendigkeit der begehrten Leistungen (Renten, Behandlungskosten, Sozialhilfe).

Nur bei Geldleistungen und erst nach einem Monat nach Antragstellung (§ 42 Abs. 1 Satz 2) sind auf Antrag Vorschüsse zu leisten.

§ 43 trifft Regelungen für Zuständigkeitsstreitereien verschiedener Leistungsträger untereinander. Wieder spielt die Komplexität des Leistungsrechts eine ausschlaggebende Rolle: Vielfach können für Leistungen mehrere Träger in Betracht kommen und die Rangordnung der Leistungspflichten ist nicht immer eindeutig. Vermieden werden soll, dass solche Überlegungen „auf dem Rücken“ der Antragsteller ausgetragen werden. Wenn sich Leistungsträger untereinander nicht einig sind, wer die Leistung zu erbringen oder mindestens über den Antrag zu entscheiden hat, kann der Antragsteller fordern, dass der zuerst angegangene Träger entscheidet. Erbringt er die Leistung, kann er von dem Träger, den er eigentlich für zuständig hält, Erstattung der Aufwendungen fordern.

Ergänzende Spezialvorschrift für Reha-Leistungen: § 14 SGB IX

2.2.6 Verjährung - § 45 SGB I

Reguläre Verjährungsfrist des SGB: 4 Jahre; Diese Frist taucht im SGB immer wieder auf – siehe bspw. § 113 SGB X;

Nicht der Verjährung unterliegt bei wiederkehrenden Leistungen das so genannte **Stammrecht** – d.i. das Recht, das materiell durch Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage besteht. Die Verjährung betrifft in solchen Fällen nur den Anspruch auf Leistung der sich aus dem Stammrecht ergebenden Ansprüche – Beispiel: Rentenanspruch, Stammrecht aus § 34 SGB VI erfüllt, wenn Mindestversicherungszeit gegeben, Zahlungsanspruch auf monatliche Rente kann hingegen verjähren.

Wichtige Korrespondenzvorschrift: § 44 SGB X, siehe dort insbesondere Abs. 4

BSG-Urteil zur Anwendbarkeit des § 44 SGB X im Sozialhilferecht

2.2.7 Unpfändbarkeit - §§ 54, 55 SGB I

Billigkeitsgrundsatz aus § 54 Abs. 2

generelle Unpfändbarkeiten in Abs. 3 und 5

temporärer Pfändungsschutz für Geldleistungen auf Bankkonten für sieben Tage nach § 55 Abs. 1 SGB I) – Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für die Geldinstitute, denen nicht gestattet ist, wegen Verrechnung von Geldleistungen mit Negativsaldi die Auszahlung von Geldleistungen innerhalb der gesetzlichen 7-Tagesfrist zu verweigern.

2.3 Allgemeine Grundsätze

2.3.1 Beratungspflichten des Sozialleistungsträgers - § 14 SGB I

Die Beratungspflicht ist eine Nebenpflicht aus dem Sozialleistungsverhältnis. Die **Spontanberatungspflicht** verpflichtet den Sozialleistungsträger, den Berechtigten auch ohne dessen Wunsch zu beraten, wenn ein konkreter, erkennbarer Anlass besteht. Die Beratungspflicht umfasst auch Gestaltungsmöglichkeiten und Hinweise auf mögliche Nachteile bei Handlungsalternativen.

Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch

Zur Frage, was aus der Verletzung der o.a. Nebenpflicht durch den Sozialleistungsträger für den Fall eines dadurch verursachten Schadens bzw. Nachteils folgt, hat die Rechtsprechung das Rechtsinstitut des Herstellungsanspruchs entwickelt. „Dieser ist auf die Vornahme der notwendigen Amtshandlung zur Herstellung des Zustands gerichtet, der bestehen würde, wenn der Sozialleistungsträger die ihm aus dem Sozialrechtsverhältnis erwachsenen Nebenpflichten ordnungsgemäß wahrgenommen hätte.“ (ständige Rechtsprechung des BSG; zitiert nach Erlenkämper/Fichter, S. 120)

Voraussetzungen:

1. Vorliegen eines Schadens – im Regelfall Ausbleiben von Vorteilen, Nichtbestehen von Ansprüchen
2. Durch Tun oder Unterlassen (= Handeln) des Sozialleistungsträgers wesentlich verursacht

Rechtsfolge: Naturalrestitution; nicht Kompensationsleistung in Geld

Beispiel: LSG BRB, 29.07.2008, L 14 B 818/08 AS ER

Auszubildende (19 Jahre) mit BAB-Anspruch will ausziehen, seinerzeit (noch) keinen SGB II-Anspruch, fragt bei Arbeitsagentur nach der Notwendigkeit einer Zusicherung, diese gibt an, dass keine Zusicherung benötigt werde, nach Umzug reicht Einkommen nicht aus, die LB ist nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so zu stellen, als hätte man ihr die richtige Auskunft erteilt, → der kommunale Träger muss sich das Fehlverhalten der Arbeitsagentur zurechnen lassen.

Aufgabe: Analysieren Sie das o.a. Urteil hinsichtlich seiner abstrakten Aussagen zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch!

2.3.2 Geltungsbereich - § 30 SGB I

Grundsatz des Territorialitätsprinzips: Die Regelungen des SGB gelten danach für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Legaldefinitionen zu diesen Begriffen finden sich dann in Abs. 3 der Vorschrift.

Während im Sozialversicherungsbereich die sozialstaatliche Einstandspflicht explizit geregelt ist (§§ 3-6 SGB IV – Bindungswirkung dieser Regelungen über § 37 SGB I), sind solche Regelungen in den Bereichen der staatlichen Grundsicherung (SGBII und XII) nicht zu finden und damit Streitpunkt in gerichtlichen Verfahren, deren endgültige Klärung bislang noch nicht herbeigeführt worden ist. Fraglich ist insbesondere, inwieweit ein „Export“ von Grundsicherungsleistungen im Sinne des Gesetzgebers liegt.

Zu Abs. 2 der Vorschrift siehe die zahlreichen zwischenstaatlichen Abkommen zur Sozialversicherung und insbesondere die einschlägigen EG-Verordnungen (bspw. EG-Wanderarbeiterverordnung Nr. 1408/71; siehe auch Mrozynski, Rd.Ziff. 28 ff. m.w.N.).

Neben der grundsätzlichen Anspruchsbegründung durch den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland wird die Vorschrift noch gebraucht, um Fragen der örtlichen Zuständigkeit zu beantworten (siehe bspw. § 98 Abs. 1 SGB XII).

2.3.3 Handlungsfähigkeit - § 36 SGB I

Ab Vollendung des 15. Lebensjahres (vgl. § 187 Abs. 2 BGB) ist eine Person handlungsfähig im Hinblick auf Leistungen nach dem SGB. Dieses Institut entspricht der Teilmündigkeit der §§ 112, 113 BGB. Der Jugendliche kann daher Rechte geltend machen, allerdings wirken dann auch die Pflichten aus dem Sozialleistungsverhältnis gegen ihn.

Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift soll grundsätzlich dem Schutz des Jugendlichen vor unbedachten Verfahrenshandlungen dienen, ohne die Konsequenzen vollständig absehen zu können. Ob jemand allerdings nach Eintritt der Volljährigkeit dazu in allen Fällen in der Lage ist, mag dahin stehen und hängt im Übrigen wesentlich von der vorausgegangenen Beratung des Leistungsträgers ab.

Problematisch in diesem Kontext sind zum Einen die Folgen von Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter sowie arglistiges Handeln des gesetzlichen Vertreters zu Ungunsten des Kindes (bspw. Verschweigen des Namens des Vaters, was zur Versagung von Unterhaltsvorschussleistungen an das Kind führt).

2.3.4 Vorbehalt abweichender Regelungen - § 37 SGB I

So genannter Kodifikationsgrundsatz, der besagt, dass die Vorschriften der SGB I und X für alle Sozialleistungen Anwendung finden, die besondern Teile des SGB (§ 68 SGB I) eingeschlossen. In den einzelnen Büchern kann jedoch Abweichendes geregelt werden, solange diese Abweichungen nicht die Regelungen der §§ 1 bis 17 und 31 bis 36 SGB I betreffen.

Umfangreiches Streitthema diesbezüglich sind die so genannten Strukturprinzipien, besonders der Sozialhilfe. Diese sind eben gerade nicht kodifiziert, sondern ergeben sich aus dem Sinnzusammenhang der entsprechenden Vorschriften. Während in der Vergangenheit die Verwaltungsgerichtsbarkeit diese Prinzipien umfangreich ausgearbeitet und weiter entwickelt hat, erfährt diese Rechtsmaterie seit dem Wechsel der Zuständigkeit in die Sozialgerichtsbarkeit weitest gehende Negierung. Ergebnis dieser Haltung ist die Transformation der Sozialen Hilfen zu „normalen“ Sozialleistungen, was nicht immer dem Sinn der Vorschriften gerecht wird.

Beispiel: Grundsätze der Sozialen Hilfe „Keine Leistungen für die Vergangenheit“ und „Bedarfsdeckungsgrundsatz“

2.3.5 Mitwirkungspflichten - §§ 60-66 SGB I

Dem Abschnitt über die Mitwirkungspflichten kommt in der Praxis erhebliche Bedeutung zu. Sie sind als Nebenpflichten des Sozialleistungsverhältnisses gestaltet. Die Mitwirkungspflichten umfassen

- Angaben von Tatsachen - § 60
- Persönliches Erscheinen - § 61
- Untersuchungen - § 62
- Heilbehandlungen - § 63
- Berufsfördernde Maßnahmen - § 64

Die Mitwirkungspflichten stehen grundsätzlich im Spannungsverhältnis zum Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X). Hier ist immer wieder die Frage offen, wessen Obliegenheit bspw. der Nachweis von Tatsachen zur Klärung des Sachverhaltes ist. Einen Hinweis zur Klärung derartiger Fragen ist in § 65 SGB I zu finden. Dieser normiert ein Übermaßverbot, der Antragsteller darf somit nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden. Die Einschränkungen des Abs. 1 sind von Amts wegen, die des Abs. 2 dieser Vorschrift nur auf Einrede des Antragstellers zu beachten.

Fehlt es an der Mitwirkung ganz oder teilweise, kann der Sozialleistungsträger die Leistung unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen. Für die Praxis der Sozialleistungsträger sind hier besonders zu beachten

- das in Abs. 1 normierte Ermessen
 - i. hinsichtlich des „Ob“ der Senkung bzw. Versagung (Entschließungsermessen) sowie
 - ii. hinsichtlich des Ausmaßes der Leistungsversagung (Auswahlermessen)
- sowie die Belehrungspflicht des Abs. 3 der Vorschrift.

Aufgabe: Wegen der Bedeutung des Themas soll dieser Rechtskreis anhand aktueller Rechtsprechung vertieft erarbeitet werden:

- BSG, 19.09.2008, B 14 AS 45/07 R
- LSG BWB, 14.12.2007, L 13 AS 4282/07
- LSG BRB, 19.09.2007, L 15 B 192/07 SO PKH
- LSG NRW, 11.10.2007, L 7 B 235/07 AS ER
- SG Düsseldorf, 24.08.2007, S 43 AS 217/07 ER
- SG Lüneburg, 10.12.2007, S 25 AS 1623/07 ER

3 staatliche Grundsicherung – SGB II

3.1 aktive und passive Leistungen

Der das SGB II prägende Grundsatz ist der des „Fördern und Fordern“ – so auch bereits die Überschrift des ersten Kapitels. Der Leistungsberechtigte des SGB II ist in der Regel bereits seit längerem arbeitslos und hat in den voraus gegangenen mindestens 12 Monaten Arbeitslosengeld I erhalten. Da die Vermittlungschancen mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit immer schlechter werden, soll § 1 SGB II den programmatischen Grundsatz manifestieren, dass sich der Kunde möglichst eigeninitiativ um Arbeit bemüht.

Das SGB II enthält daneben eine Vielzahl von Instrumenten, um die Bemühungen des Kunden um Erwerbstätigkeit zu unterstützen, der Eingliederung in Arbeit (siehe Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II; §§ 14 bis 18a SGB II) – die so genannten aktiven Leistungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 SGB II).

Neben den aktiven Leistungen zur Eingliederung in Arbeit muss jedoch der Lebensunterhalt des Leistungsberechtigten und der mit ihm zusammen lebenden Personen sichergestellt werden. Dazu dienen die Leistungen zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SGB II).

3.2 Anspruchsvoraussetzungen

Es fehlt dem SGB II bezeichnenderweise an einer konsequent ausformulierten Anspruchsnorm. Statt dessen muss auf § 7 SGB II zurückgegriffen werden, der nach der Gesetzesbegründung „den Kreis der Berechtigten“ festlegt.

Die Systematik der Anspruchsermittlung ist dem originären Sozialhilferecht nachgebildet: Es wird ein weitest gehend pauschalierter Bedarf legaldefiniert, dem die eigenen Mittel, insbesondere Einkommen und Vermögen, unter Berücksichtigung besonderer Anrechnungs- und Freilassungsvorschriften gegenübergestellt wird. Verbleibt nach Gegenüberstellung ein Fehlbedarf, werden Leistungen in gerade dieser Höhe erbracht, ggf. zzgl eines Zuschlages wegen vorher bezogenem Arbeitslosengeld I.

Auf eine abstrakte Darstellung der Vorgehensweise in Aufsatzform wird hier zugunsten der konkreten Erarbeitung anhand eines praktischen Falls verzichtet.

3.3 Falllösungsschema SGB II

I. Einordnung der beantragten Leistung

Die Situation des Antragstellers ist grob zu analysieren. Was ist das Problem? Was braucht der Antragsteller bzw. seine Familie? Wie lässt sich das in das System des SGB einordnen?

- § 1 Absatz 1 SGB I
 - menschenwürdiges Dasein
 - Erwerb des Lebensunterhalts
 - besonderen Belastungen des Lebens begegnen
- § 9 SGB I - Sozialhilfe
- § 19a Absatz 1 SGB I – Grundsicherung für Arbeitssuchende
- aber auch: § 28 Absatz 1 SGB I – Sozialhilfe

hier jetzt: kurze Abgrenzung SGB II – SGB XII

(§ 21 SGB XII – Leistungsausschluss)

- § 1 Absatz 1 SGB II
- § 1 Absatz 2 SGB II
 - aktive Leistungen
 - passive Leistungen

II. Zuständigkeit

(1) Sachliche Zuständigkeit

§ 19a Absatz 2 SGB I:

- 
- Bundesagentur für Arbeit

grundsätzlich für alle Leistungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II), außer:

 - Kreise und kreisfreie Städte

für die in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II genannten Leistungen

 - kommunale Träger

§ 6a SGB II: 69 so genannte „Optionskommunen“

- Arbeitsgemeinschaften („ARGEn für Arbeit“)

§ 44b SGB II

(2) örtliche Zuständigkeit

§ 36 SGB II: gewöhnlicher Aufenthaltsort des EHB

Definition: § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I

(3) Funktionale Zuständigkeit / Heranziehungsregelung

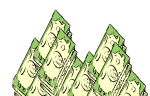
§ 6 Absatz 2 SGB II – Möglichkeit der Heranziehung kreisangehöriger Städte und Gemeinden

§ 5 Absatz 1 und 2 AG-SGB II NRW

In diesem Zusammenhang geht es um die Frage, wer die Aufgabe wahrnimmt. Die Frage, wer der Träger der Leistung ist, wird durch die funktionale Aufgabenwahrnehmung nicht berührt!

III. Materielle Prüfung des Leistungsanspruchs

SGB II Tatbestandsmerkmal



§ 7 I erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r (EHB)

§ 7 I Nr. 1 15. Lebensjahr vollendet / 65. Lebensjahr noch nicht vollendet

§ 7 I Nr. 4 gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

§ 7 I Nr. 2 erwerbsfähig

§ 8 I nicht außerstande, tgl. 3 Stunden zu arbeiten

§ 8 II Ausländer: Arbeitserlaubnis

§ 7 I Nr. 3 hilfebedürftig

§ 9 I selbst und Bedarfsgemeinschaft

§ 7 III Nr. 1 EHB

§ 7 III Nr. 2 Eltern/teil eines U25

§ 7 III Nr. 3 Partner des Eltern/teil des U25

§ 7 III Nr. 4 U25 im Haushalt

§ 7 III Nr. 4 soweit bedürftig

Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln

§ 9 I Lebensunterhalt nicht / nicht ausreichend sichern kann, und

§ 19 Lebensunterhalt

§ 20 mtl. Regelleistung

§ 21 Mehrbedarfe

§ 19 Unterkunft / Heizung

§ 22 angemessene Aufwendungen

§ 23 III einmalige Bedarfe

§ 9 I aus eigenen Mitteln

§ 9 I Nr. 2 Einkommen

§ 11 I Einnahmen in Geld und Geldeswert

§ 2 Alg II-V Einkommensberechnung

§ 11 III anrechnungsfreies Einkommen

§ 1 Alg II-V nicht zu berücksichtigende Einnahmen

§ 11 II Einkommensbereinigung

§ 11 II S. 2 u. 3 SGB II / § 6 Alg II-V Absetzbeträge (Vergleichsberechnung; Günstigkeitsprinzip)

§ 30 Freibetrag Erwerbstätige

(§ 11 I S. 2 § 6a BKGG ==> Kinderzuschlag)

§ 9 I Nr. 2 Vermögen

§ 12 I verwertbare Vermögensgegenstände

§ 8 Alg II-V Definition

§ 12 III a) nicht zu berücksichtigendes Vermögen

§ 7 Alg II-V b) nicht zu berücksichtigendes Vermögen

§ 12 II Absetzbeträge

§ 9 I Hilfe nicht von anderen erhält

Sozialleistungsträger

Angehörige

§ 9 V Haushaltsgemeinschaft

§ 7 IV / V Ausnahmen nicht zutreffend / kein Auszubildender

§ 7 VI Ausnahmen für Azubis

§ 9 II S. 3 Bedarfsanteilermittlung

1. Ermittlung der individuellen Bedarfe
2. Ermittlung der individuellen Einkommen
3. Abzug von Einkommen vom Bedarf, wenn dieses Einkommen nicht für andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzusetzen ist (siehe dazu § 9 Abs. 2 SGB II)
4. Addition aller individuellen Bedarfe
5. Berechnung des individuellen Prozentanteils an 4.
6. Addition aller individuellen Fehlbedarfe
7. Anwendung des individuellen Prozentsatzes (6.) auf den Gesamtfehlbedarf (6.)
→ Individualanspruch

IV. Rechtsfolge:

- a) ALG II
- b) Sozialgeld
- c) Zuschlag

jeweils ab Antragsdatum (§37 Absatz 1 SGB II)

tageweise Berechnung, Monat 30 Tage (§ 41 Absatz 1 SGB II)

Auszahlungsbetrag runden (§ 41 Absatz 2 SGB II)

4 staatliche Grundsicherung – SGB II

4.1 Fördern und Fordern

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch Einführung der SGB II und XII sollte vorrangig einen vermeintlichen Missstand der vorherigen Gesetzeslage beheben: die fehlende Abstimmung zwischen lebensunterhaltssichernden Leistungen durch die Sozialhilfe nach dem BSHG einerseits und die Förderung der (Wieder-)Aufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung durch das Instrumentarium der Arbeitsförderung andererseits. Nach Spellbrink: „Von der sozialen Hängematte zum Trampolin“ (§ 15 Rd.Ziff. 2).

Um beiden Aspekten der staatlichen Grundsicherung in einem Gesetz normativ nun Rechnung zu tragen, wurde dem SGB II sozusagen als Programmsatz als Überschrift des Ersten Kapitels die Alliteration „Fördern und Fordern“ mit auf den Weg gegeben.

Förderungsaspekte und –instrumente werden zuerst angerissen in § 1 Absatz 2 Nr. 1 SGB II – die so genannten aktiven Leistungen. In Nr. 2 der Vorschrift werden dann die passiven Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erwähnt. Allein schon der Reihenfolge im Gesetz kann der Wille einer Gewichtung entnommen werden. § 2 SGB II betont programmatisch die Verpflichtung des Leistungsberechtigten, alles in seinen Möglichkeiten Liegende zu tun, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Beide Grundsätze werden in den nachfolgenden Vorschriften weiter konkretisiert.

Sie werden abgerundet durch das mit den Förderinstrumenten korrespondierende System von Sanktionen nach § 31 SGB II (so genannte **Korrespondenztheorie**). Nach dieser Theorie sollen einem erhöhten Sanktionspotenzial des Leistungsträgers entsprechende (korrespondierende) subjektive Rechte der Leistungsberechtigten auf ein Tätigwerden der Verwaltung entgegenstehen. Dem entspricht es, dass den oben genannten Förderrechten bzw. aus Sicht des Leistungsträgers eben –pflichten entsprechende Rechte bzw. Pflichten des Leistungsberechtigten gegenüberstehen, die programmatisch zunächst in § 2 SGB II zusammengefasst werden. Diese Vorschrift ist allerdings noch nicht justizabel, sondern dient eher als „Interpretationsfolie“ für nachfolgende Normen.

4.1.1 Grundsatz des Förderns

Zu den passiven (Geld-)Leistungen siehe im Einzelnen die Ausführungen unter Abschnitt 3. Hier soll nun im Weiteren eingegangen werden auf die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach Abschnitt 1 des 3. Kapitels SGB II (§§ 15 ff. SGB II).

Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind einige der Vorschriften zum 01.01.2009 geändert worden.

Eingliederungsvereinbarung - § 15

Mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen werden. Darin sollen Rechte und Pflichten beider Parteien des Sozialrechtsverhältnisses festgelegt werden. Gesetzgeberische Intention war dabei wohl die Einführung von Methoden des modernen Managements (Stichwort: Zielvereinbarungen), um hoheitliche Anweisungen durch gegenseitige Vereinbarungen zu ersetzen.

Die Rechtsnatur dieses Instruments ist umstritten. Vordergründig bietet sich die Einordnung als öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 53 ff. SGB X) an. Bei näherem Hinsehen erweist sich dies aber wohl als Irrweg. Es fehlt der Vereinbarung an echten vertragsgestalterischen Handlungsoptionen des Leistungsberechtigten. Hat er die Möglichkeit eigene Angebote einzubringen? Kann er Nachverhandeln oder Gegenangebote unterbreiten? Wann gilt eine Vereinbarung als endgültig vom Leistungsberechtigten abgelehnt? Und was folgt aus der Rechtsfolgenandrohung des § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II, dass nämlich die Vereinbarung auch durch VA ersetzt werden kann und dies auch für den Fall des Nichtzustandekommens zu erfolgen hat?

Herausgekommen ist somit schließlich ein neuartiges hoheitliches Handeln im „pseudokonsensuellem Gewand“ (Spellbrink). Die Annahme der Konstituierung einer öffentlich-rechtlichen Handlungsform *sui generis* löst die rechtlichen Probleme aus einer Einordnung als öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie z.B.

die eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit und Nichtigkeitseinschränkungen des § 58 Abs. 2 SGB X:

Nach den Hinweisen der Arbeitsagentur soll die Eingliederungsvereinbarung mit dem Leistungsberechtigten gemeinsam erarbeitet, individuell ausgestaltet und dokumentiert werden; die Verpflichtung um eigene Bemühungen des Leistungsberechtigten sollen spezifisch und nachprüfbar sein.

→ korrespondierende Sanktionsnormen: § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) und b) SGB II – allerdings konstatieren Rechtsprechung und Literatur zu lit. a) bereits eine Nichtanwendbarkeit unter Hinweis auf die notwendige Freiwilligkeit einer „Vereinbarung“ und die mögliche Ersetzung durch Eingliederungs-VA (siehe LSG Baden-Württemberg vom 22.01.2007, L 13 AS 4160/06 ER-B)

Sofortangebot - § 15a

Das SGB II enthielt von Anfang an in § 3 Abs. 2 eine Verpflichtung zum sofortigen Tätigwerden des SGB II-Leistungsträgers bei unter 25-Jährigen. Mitte 2006 wurde dieser Personenkreis durch § 15a ausgeweitet. Personen, die in den letzten zwei Jahren keine Geldleistungen nach dem SGB II oder III bezogen haben, sollen sofort *bei Antragstellung* ein Angebot für Eingliederungsleistungen erhalten. Gesetzgeberische Intention ist die Vermeidung der Manifestierung einer Arbeitslosigkeit. Bezeichnenderweise sind damit aber gerade diejenigen Leistungsbezieher vom Sofortangebot ausgeschlossen, die bereits seit geraumer Zeit Leistungen beziehen und damit der Wiedereingliederung am dringendsten bedürfen (bspw. Langzeitarbeitslose iSv. § 18 SGB III).

Fraglich ist die Rechtsnatur des Sofortangebotes (wohl „schlichtes Verwaltungshandeln“), ob ein Rechtsanspruch auf ein solches Angebot besteht (intendiertes Ermessen durch „soll“ – allerdings Divergenz zu „kann“-Ermessen des § 16 SGB II).

→ korrespondierende Sanktionsnorm: § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) - hier jedoch mit der Einschränkung eines „zumutbaren“ Angebotes nach § 15a

Instrumente der Arbeitsförderung – §§ 16 Abs. 1 a.F.; §§ 16, 16b-16d, 16f, 16g n.F.

Das SGB II verweist mit dieser Norm auf die Förderinstrumente des SGB III. Es werden alle wesentlichen Förderinstrumente des Verweisungsrechtskreises aufgegriffen, mit Ausnahme

- der Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit – siehe hierzu lex specialis § 16b SGB II n.F. und
- der Förderung Auszubildender – siehe hierzu den generellen Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II (unter den Einschränkungen des § 7 Abs. 6 SGB II)

→ korrespondierende Sanktionsnorm: § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) und Nr. 2 SGB II

Weitere Eingliederungsleistungen - §§ 16 Abs. 2, 16a a.F.; §§ 16a, 16e n.F.

§§ 16a – 16g SGB II n.F. eröffnen dem Leistungsträger die Möglichkeit, weitere Leistungen zur Eingliederung zu erbringen. Die Leistungen des § 16a SGB II n.F. fallen in die Zuständigkeit (und damit in die Finanzverantwortung) des kommunalen Trägers (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II), da derartige Leistungen bereits vor Einführung des SGB II von den Kommunen wahrgenommen worden waren.

§ 16e SGB II n.F. ragt noch aus dem Leistungskatalog heraus, da es sich um Leistungen an Arbeitgeber und damit nicht unmittelbar an den Leistungsberechtigten handelt. Damit soll Langzeitarbeitslosen eine Beschäftigungsperspektive gegeben werden.

→ korrespondierende Sanktionsnorm: § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) SGB II

Weitere Förderaspekte finden sich noch in § 3 Abs. 2 (unter 25-Jährige), Abs. 2a (über 58-Jährige) und Abs. 2b n.F. (lückenhafte deutsche Sprachkenntnisse).

4.1.2 Grundsatz des Forderns

Die nachfolgenden Pflichten sind die der Spezialnorm des SGB II, die über die generellen Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff SGB I hinausgehen, die für alle Sozialleistungsbereiche gelten. Diesen stehen folgerichtig eben dann auch über § 66 SGB I hinaus gehende Sanktionsmöglichkeiten für den Fall der Nichtbefolgung gegenüber.

Zur Eingliederungsvereinbarung - § 15 – siehe oben unter 4.1.1

Zumutbare Arbeit - § 10

Die Beschaffung des Lebensunterhaltes durch eigene Arbeit hat nach dem Willen des Gesetzgebers oberste Priorität. Daher spezifiziert § 10 SGB II diese grundsätzliche Verpflichtung durch die Manifestierung des Regel-Ausnahmeprinzips hinsichtlich einer zumutbaren Arbeit: dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, wenn nicht eine der nachfolgend genannten Ausnahmen zutreffend ist. Rixen überschreibt seine Kommentierung daher plakativ mit „Fordern im aktivierenden Sozialstaat – Radikalisierung der Pflicht zur Selbsthilfe durch Arbeit“. Die Zumutbarkeitseinschränkungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der Grundrechte zu verstehen. Entsprechende Diskussionen zum Grundrecht auf Menschenwürde, Berufsfreiheit, Freizügigkeit und Verbot von Zwangsarbeit sind bereits unter Abschnitt 1 geführt worden.

→ korrespondierende Sanktionsnorm: § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) SGB II

Arbeitsgelegenheit - § 16 Abs. 3 a.F.; § 16d n.F.

Hinter diesem Ausdruck verstecken sich die von der Öffentlichkeit überproportional wahrgenommenen so genannten „1-Euro-Jobs“. Solche Arbeitsgelegenheiten sollen iVm. § 2 Abs. 1 S. 3 SGB II geschaffen werden, wenn Hilfebedürftige in absehbarer Zeit (wohl ca. 6 Monate) auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden können. Daraus ergibt sich, dass in allen anderen Fällen eine derartige Verpflichtung rechtswidrig ist. Ziel dieser Maßnahmen ist die (Wieder-)Eingliederung in den regulären Arbeitsmarkt durch Stärkung der Arbeitsfähigkeit. Die Mehraufwandsentschädigung ist nicht als Einkommen iSv. § 11 SGB II zu betrachten.

Wegen der Neuartigkeit der Leistung (oder besser Verpflichtung?) und des subjektiven Empfindens der Verpflichteten als „Lückenbüßer“ und „Zwangsarbeiter“ ist eine umfangreiche Liste offener bzw. teilweise zwischenzeitlich durch Rechtsprechung und Literatur geklärter Fragen zu diversen Aspekten dieses Instrumentes zu finden. Beispielfhaft dazu einige Stichworte:

- Zumutbarkeit

Kann ein Arbeitssuchender ohne ausreichende Arbeitskleidung zu Tätigkeiten im Freien bei schlechten Witterungsverhältnissen verpflichtet werden? (LSG Hessen, 30.03.2006, L 7 AS 120/05 ER)

Kann ein arbeitsloser Ingenieur im Rahmen eines 1-Euro-Job verpflichtet werden, für die Gemeinde Bäume mit Wildschutzfolie zu umwickeln? (BSG, 16.08.2008, B 4 AS 60/07 R)

- Rechtsanspruch

Hat ein Leistungsberechtigter einen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines 1-Euro-Jobs?

Wohl nicht unmittelbar, da eine solche Arbeitsgelegenheit eine Ermessensleistung darstellt. Allerdings wird der Leistungsträger darlegen müssen, warum er einen zur Aufnahme einer solchen Beschäftigung bereiten und die Voraussetzungen erfüllenden Leistungsberechtigten keine Maßnahme zuweist.

- Rechtsnatur der Aufforderung

Ist die Aufforderung zu einem 1-Euro-Job ein Verwaltungsakt?

Zu unterscheiden wird sein, ob die Maßnahme bei dem Leistungsträger selbst stattfinden soll (dann wohl VA, da unmittelbare Aufforderung zur Beschäftigung zwischen den Beteiligten) oder bei einem anderen Maßnahmeträger (strittig, da die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Maßnahmeträger zwischengeschaltet ist; herrschende Meinung aber derzeit, dass auch hier ein VA gegeben ist).

- Rechtsnatur der Arbeitsgelegenheit

Welcher Art ist das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Maßnahmeträger und dem 1-Euro-Jobber?

Zunächst einmal jedenfalls nicht arbeitsvertraglicher Art, da dies explizit in § 16 Abs. 2 SGB II ausgeschlossen ist. Die herrschende Meinung konstatiert ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis, Eicher plädiert im Falle der Beschäftigung bei einem Maßnahmeträger, der nicht Leistungsträger des SGB II ist, für einen privat-rechtlichen Vertrag sui generis. A.A. aber auch BAG, 26.09.2007, 5 AZR 857/06 und 20.02.2008, 5 AZR 290/07.

- Stundenumfang

Gibt es eine starre zeitliche Grenze hinsichtlich des wöchentlichen Stundenumfanges, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Hilfebedürftigen noch ausreichend Zeit bleiben muss, um selbst eine Beschäftigung finden zu können?

Bis 30 Stunden wöchentlich zulässig – siehe BSG vom 16.12.2008, B 4 AS 60/07 R

- Arbeitsmarktneutralität

Welche Arbeiten dürfen 1-Euro-Jobber aus Sicht des Schutzes privater Wettbewerber auf dem Markt ausführen? Der Zusatz in § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II des „zusätzlich“ verweist dem Sinn nach auf § 261 Abs. 2 SGB III, wo für ABM Gleiches geregelt ist. Solche Maßnahmen dürfen nur das umfassen, was ohne sie nicht innerhalb von zwei Jahren durch die öffentliche Hand in Auftrag gegeben würde.

- Zwangsarbeit

Stellt die sanktionsbewehrte Verpflichtung zur Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit gegen Art. 12 Abs. 2 GG verstoßende Zwangsarbeit dar?

Überwiegende Meinung ist die dem BVerfG folgenden Auffassung (vgl. BVerfGE 74, 102 ff.), dass es sich bei Zwangsarbeit im grundrechtlichen Sinne nur um „menschenwürdebedrohende Arbeitserzwingungsmaßnahmen“ handele, was wiederum nicht auf einen 1-Euro-Job zutrefte. Teilweise wird auch vom Normzweck her argumentiert, dass mit einer Berufungsmöglichkeit auf das Zwangsarbeitsverbot die Möglichkeit einer rechtmisbräuchlichen Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft ermöglicht werde.

Rixen zweifelt immerhin an der Offensichtlichkeit, dass kein Zwangsarbeitscharakter zu erkennen sei.

→ korrespondierende Sanktionsnorm: § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. d) SGB II

4.2 Sanktionen

Zu Sanktionen und der Korrespondenztheorie ist oben bereits Grundsätzliches gesagt worden. Aus § 31 SGB II ergeben sich darüber hinaus noch einige weitere Einzelheiten, die in der Praxis von großer Bedeutung sind:

- Sanktionen dürfen nur nach vorheriger Belehrung über die Rechtsfolgen erlassen werden.
- Es können jeweils „wichtige Gründe“ für ein Unterlassen der Obliegenheiten gegeben sein.
- Stufenweise Absenkung bei wiederholten Pflichtverletzungen
 - Erste Stufe:
 - Wegfall des Zuschlags nach § 24 SGB II + 30% Kürzung Regelsatz (Abs. 1)
 - Wegfall des Zuschlags nach § 24 SGB II + 10% Kürzung Regelsatz (Abs. 2)
 - Zweite Stufe:
 - Zzgl. weitere 30%-Kürzung (Abs. 1 iVm. Abs. 3) = 60%-Kürzung
 - Zzgl. jeweils weitere 10%-Kürzung (Abs. 2)
 - Dritte Stufe
 - 100%-Kürzung (Abs. 1 iVm. Abs. 3)
- Möglichkeiten von Sachleistungen (Abs. 3 Satz 6 und 7)
- Verschärfte Sanktionen für Personen unter 25 Jahren (Abs. 5)
- Verfahrensvorschriften in Abs. 6
- **Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal: Vorsatz**, Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise ausreichend (nach Rixen: Das Verhalten muss Ausdruck einer bewussten Ablehnung von im SGB II geregelten Pflichten sein.)

4.3 vorrangige Ansprüche

Steuerfinanzierte Leistungen zur Existenzsicherung nach dem SGB II oder XII sind gegenüber allen anderen Leistungen und individuellen Möglichkeiten der Leistungsberechtigten grundsätzlich subsidiär. Im SGB II kommt dies an mehreren Stellen zum Ausdruck. Bereits § 1 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 SGB II verweist auf andere Möglichkeiten, mit denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte. § 2 SGB II verweist den Leistungsberechtigten auf seine vorrangige Verpflichtung, vor Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen alle weiteren Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen. § 5 Abs. 1 SGB II verhindert, dass unter Verweis auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende andere Sozial- oder sonstige Leistungen, insbesondere auch Ermessensleistungen, versagt werden.

Schließlich verpflichtet § 12a SGB II den Hilfebedürftigen Sozialleistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch zu nehmen. Satz 2 dieser Vorschrift ist Ausfluss aus der bis dato dieser Gesetzesänderung kontrovers geführten Diskussion, inwieweit ältere Arbeitslose verpflichtet sind, Rentenansprüche unter Inkaufnahme von Abschlägen bereits vorzeitig in Anspruch zu nehmen und damit die Bedürftigkeit im Sinne des SGB II zu beenden. Die neue Vorschrift normiert eine derartige Verpflichtung nun frühestens ab dem 63. Lebensjahr.

Weitere vorrangige Verpflichtungen Anderer (§ 33 SGB II)

Hat ein Leistungsempfänger einen Anspruch gegen einen Anderen, geht dieser kraft Gesetzes in Höhe des durch Nichterfüllung entstandenen Leistungsanspruches auf den SGB II-Leistungsträger über, soweit Zeitraumidentität besteht (§ 33 Abs. 1 SGB II).

Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche (§ 33 Abs. 1 s. 3 SGB II) unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Absatzes 2.

Kinderzuschlag - § 6a BKGG

Mit dem Kinderzuschlag nach der genannten Vorschrift soll vermieden werden, dass Bedarfsgemeinschaften aus Eltern und Kindern nur deswegen hilfebedürftig im Sinne des SGB II werden, weil die Kinder ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Mitteln decken können. De facto besteht damit nur dann ein – vorrangiger – Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn das Einkommen der Elternteile in der Bedarfsgemeinschaft zwar für den Bedarf der Eltern insgesamt, nicht aber einschließlich der Bedarfe der Kinder, ausreicht. Dieses Ergebnis wird erzielt, indem § 11 Abs. 1 S. 2 SGB II den Kinderzuschlag als Einkommen dem jeweiligen Kind zuschreibt.

4.4 Kostenersatz

Ebenfalls als konsequente Fortführung des Subsidiaritätsprinzips gedacht werden können die Vorschriften zur (nachträglichen) Wiederherstellung des Nachrangs in §§ 34 bis 35 SGB II. Diese gelten als *lex specialis* neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 102 ff. SGB X.

Nach § 34 SGB II sind Leistungen dann zu erstatten, wenn der Leistungsberechtigte ihre Zahlung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Diese Regelung ist u.a. Ausfluss des Prinzips, dass existenzsichernde Leistungen zunächst einmal verschuldensunabhängig geleistet werden. Dem Berechtigten wird damit zunächst ermöglicht, weiterhin menschenwürdig zu existieren. Um missbräuchliche Ausnutzung dieses Prinzips zu vermeiden, muss dann aber im Nachhinein der Nachrang wieder hergestellt werden. Es handelt sich um einen quasi-deliktischen Anspruch.

Tatbestandsvoraussetzungen des § 34 SGB II im Einzelnen:

- 1a) Schaffung der Voraussetzungen für die Hilfebedürftigkeit oder
- 1b) Herbeiführung der Zahlung von Leistungen an sich oder BG-Mitglieder (nicht an Dritte)
- 2) Sozialwidriges Verhalten
- 3) Ohne wichtigen Grund
- 4) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- 5) Kausalität
- 6) Umfang des Kostenersatzes

Ansprüche nach § 34 SGB II können neben Sanktionsmöglichkeiten nach § 31 Abs. 4 SGB II parallel bestehen, allerdings wohl nur bis zur Höhe von rechtmäßig abgesenkten Leistungen im Sinne letztgenannter Vorschrift. Hauptanwendungsfälle sind Eigenkündigungen mit Sperrzeitverhängung bzw. Vereitelung von möglichen Arbeitsaufnahmen.

§ 35 SGB II normiert einen Ersatzanspruch gegen die Erben eines Leistungsberechtigten ab einer nachlassbezogenen Bagatellgrenze von 1700 Euro. Spontan drängt sich die Frage auf, wie ein zu Lebzeiten Hilfebedürftiger einen nennenswerten Nachlass hinterlassen kann. Dies trifft jedoch in einer Vielzahl von Fällen zu, in denen während des Leistungsbezugs Schonvermögen im Sinne von § 12 SGB II vorhanden war. Der Schutz dieses Vermögens erstreckt sich nach dem Tode nicht mehr auf die Erben. Die Ersatzpflicht ist begrenzt einerseits durch die Höhe des Nachlasses, andererseits auf maximal 10 Jahre vor dem Tode des Erblassers. Parallel gilt die Verjährungsfrist von drei Jahren (Abs. 3 – vgl. auch § 34 Abs. 3 SGB II), die von Amts wegen zu beachten ist.

4.5 besondere Verfahrensvorschriften § 40

§ 40 SGB II erklärt einige Verfahrensbesonderheiten aus dem Arbeitsförderungsrecht des SGB III für anwendbar. Darüber hinaus werden noch zwei weitere Besonderheiten (auf der Grundlage von § 37 SGB I) für das Verwaltungsverfahren eingeführt.

Für die Praxis vor allem bedeutsam sind

- die Besonderheiten bei der Aufhebung von VAen (siehe § 330 SGB III)
- die vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331 SGB III)

- die verminderte Ersatzpflicht für 44% der Kosten der Unterkunft (§ 40 Abs. 2 SGB II – Ausfluss aus der Einführung eines Leistungsausschlusses im Wohngeld für SGB II-Leistungsbezieher)

weitere besondere Verfahrensvorschriften

- § 38 SGB II – Vertretung der Bedarfsgemeinschaft insgesamt durch den Antrag stellenden EHB
- § 39 SGB II – sofortige Vollziehbarkeit

5 Prozessrecht – SGG

Synopse zwischen VwGO und SGG (ausgewählte Aspekte):

Inhalt der Vorschrift	§ in der VwGO	§ im SGG
Rechtswegverweisung	40	51
Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	42	54
Feststellungsklage	43	55
Objektive Klagehäufung	44	56
Örtliche Zuständigkeit	52	57
Fristen	57	64
Rechtsbehelfsbelehrung	58	66
Wiedereinsetzung	60	67
Beteiligtenfähigkeit	61	70
Prozessfähigkeit	62	71
Beteiligte	63	69
Beiladung Dritter	64	75
Vorverfahren	68	78
Widerspruch	69	83
Form und Frist des Widerspruchs	70	84
Anhörung	71	-
Abhilfe	72	85 Abs. 1
Widerspruchsbescheid	73	85 Abs. 2
Klagefrist	74	87
Untätigkeitsklage	75	88
Änderung des Verwaltungsaktes	-	86
Aufschiebende Wirkung / Suspensiveffekt	80	86a
Gerichtsbescheid	84	105
Untersuchungsgrundsatz	86	103
Präklusion	87b	106a
Musterverfahren	93a	114a
Beweisaufnahme	98	76
Gerichtlicher Vergleich	106	101
Einstweilige Anordnung	123	86b Abs. 2
Berufung	124	143
Revision	132	160
Sprungrevision	134	161
Keine neuen Tatsachen in der Revision	137 Abs. 2	163
Kosten	154 ff.	183 ff.
Kostenprivileg	-	183
Kostenauferlegung	-	192

Synopse zwischen SGG und VwGO (ausgewählte Aspekte):

Inhalt der Vorschrift	§ in der VwGO	§ im SGG
Anhörung	71	-
Rechtswegverweisung	40	51
Anfechtungs- und Verpflichtungsklage	42	54
Feststellungsklage	43	55
Objektive Klagehäufung	44	56
Örtliche Zuständigkeit	52	57
Fristen	57	64
Rechtsbehelfsbelehrung	58	66
Wiedereinsetzung	60	67
Beteiligte	63	69
Beteiligtenfähigkeit	61	70
Prozessfähigkeit	62	71
Beiladung Dritter	64	75
Beweisaufnahme	98	76
Vorverfahren	68	78
Widerspruch	69	83
Form und Frist des Widerspruchs	70	84
Abhilfe	72	85 Abs. 1
Änderung des Verwaltungsaktes	-	86
Aufschiebende Wirkung / Suspensiveffekt	80	86a
Widerspruchsbescheid	73	85 Abs. 2
Klagefrist	74	87
Untätigkeitsklage	75	88
Einstweilige Anordnung	123	86b Abs. 2
Gerichtlicher Vergleich	106	101
Untersuchungsgrundsatz	86	103
Gerichtsbescheid	84	105
Präklusion	87b	106a
Musterverfahren	93a	114a
Berufung	124	143
Revision	132	160
Sprungrevision	134	161
Keine neuen Tatsachen in der Revision	137 Abs. 2	163
Kosten	154 ff.	183 ff.
Kostenprivileg	-	183
Kostenauferlegung	-	192

§ 51 SGG weist der Sozialgerichtsbarkeit die Zuständigkeitsbereiche zu. Für alle dort nicht genannten Streitigkeiten aus dem Sozialrecht gilt die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO als Auffangnorm). In § 51 Abs. 1 Nr. 4a) und 6a) SGG sind nunmehr auch die Angelegenheiten der staatlichen Grundsicherung aufgenommen worden. Damit hat mit Einführung des SGB II und XII zum 1.1.2004 die Sozialhilfe in Deutschland die Gerichtsbarkeit gewechselt. Feststellbar ist dadurch

eine grundlegende Neuausrichtung der Rechtsprechung gegenüber der über Jahrzehnte gewachsenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bis hin zum BVerwG. Dies zu beklagen ist mittlerweile müßig, es gilt derzeit, der sich langsam entwickelnden Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit Grundlinien zu entnehmen und das Verwaltungshandeln danach auszurichten.

§ 50a SGG sieht die Einrichtung besonderer Spruchkörper durch Landesgesetz für Sozialhilfesachen vor. Davon hat nur das Land Bremen Gebrauch gemacht und beim OVG solche Spruchkörper eingerichtet.

Nicht von der Zuständigkeit der Sozialgerichte umfasst werden derzeit viele der Besonderen Teile des SGB (bspw. Wohngeld, BAföG, Unterhaltsvorschuss, Pflegegeld NRW - vgl. § 68 SGB I). Durch Spezialgesetz der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen (§ 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG) ist bspw. das Elterngeld (vgl. § 13 BEEG).

Grundsätze des sozialgerichtlichen Verfahrens

- Dispositionsmaxime (i. Ggs. zur Officialmaxime im StPRecht): Das Gericht gewährt Rechtsschutz nur auf Antrag der Beteiligten
- Amtsbetrieb (§§ 106, 106a SGG – i. Ggs. zum Parteibetrieb): Das Gericht betreibt das Verfahren
beachte die neu eingeführte Präklusion in § 106a SGG: Das Gericht kann den Beteiligten unter Fristsetzung bestimmte Verfahrenspflichten aufgeben, deren Nichtbefolgen zur Unbeachtlichkeit dieser Verfahrenshandlungen nach Fristablauf unter den Voraussetzungen des Abs. 3 führen
- Inquisitionsmaxime / Untersuchungsgrundsatz / Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG i.Ggs. zum Beibringungsgrundsatz): Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen, nicht die Beteiligten entscheiden, was Gegenstand des Rechtsstreites werden soll
 - Objektive Beweislast: Jeder Beteiligte trägt die Beweislast für Tatsachen, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begründen.

Die genannten Grundsätze gelten gleicherweise auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Sozialprozessrechtliche Besonderheiten (Auszug):

- Kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG)
- „echte“ Untätigkeitsklage (§ 88 SGG)
- Klagerücknahme führt unmittelbar zur Erledigung des Rechtsstreites (§ 102 SGG)
- Einbeziehung nachfolgender VAe in den Streitgegenstand (§§ 86, 96 SGG)
- Fristwahrung der Klage bei Eingang bei einer inländischen Behörde (§ 91 SGG)
- Prozessfähigkeit von Minderjährigen (§ 71 Abs. 2 SGG)
- Gutachterliche Hörung von Ärzten (§ 109 SGG)
- Kostenprivileg für Sozialleistungsempfänger (§ 183 SGG)

Im Folgenden werden durch **Fettdruck** im Text noch einmal Abweichungen, Ergänzungen oder Unterschiede im SGG zur VwGO hervorgehoben.

Klagearten

- Anfechtungsklage

Der Kläger wendet sich gegen eine belastende Verwaltungsentscheidung.

- Verpflichtungs- oder Leistungsklage

Der Kläger fordert die Verurteilung des Beklagten zu einer Leistung (Leistungsklage) bzw. zum Erlass einer Verwaltungsentscheidung (Verpflichtungsklage); **Spezialfall: „unechte“ Leistungsklage, mit der neben Anfechtung der Verwaltungsentscheidung gleichzeitig die Leistung eingeklagt werden kann (§ 54 Abs. 4 SGG).**

- Feststellungsklage

Der Kläger klagt auf Feststellung, dass ein bestimmtes Rechtsverhältnis besteht bzw. nicht besteht.

- Untätigkeitsklage

Der Kläger klagt „nur“ auf Erlass einer Entscheidung der Behörde.

Änderungen im SGG zum 1.1.2008

Aufgrund der Klageflut vor allem aus dem Gebiet des SGB II wurde das SGG mit Beginn des Jahres 2008 an einigen Stellen novelliert, um die Verfahren effizienter zu machen. Für die Praxis vor allem bedeutsam sind dabei folgende Aspekte:

- Höhere Anforderungen an den Inhalt der Klageschrift - § 92 SGG
- Klagerücknahmefiktion bei Nichtbetreiben - § 102 Abs. 2 SGG
- Präklusion - §§ 106a, 157a SGG
- Erhöhung der Berufungszulassungsgrenze von 500 € auf 750 € - § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG
- Kostentragung durch Behörde bei Versäumnis von Ermittlungspflichten im Vorverfahren - § 192 Abs. 4 SGG

5.1 sozialgerichtliches Eilantragsverfahren

Prüfungschema Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

A. Rechtsweg

Siehe dazu unten das Prüfungsschema bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

B. Zulässigkeit

a. Statthaftigkeit - § 86b Abs. 2 SGG

- Abgrenzung zu § 86b Abs. 1 SGG

➔ Sicherungsanordnung (§ 86b Abs. 2 S. 1 SGG) – Sicherung eines bestehenden Zustandes

➔ Regelungsanordnung (§ 86b Abs. 2 s. 2 SGG) – Regelung eines vorläufigen Zustandes

b. Antragsbefugnis - § 54 Abs. 1 SGG analog

C. Begründetheit

a. Anordnungsanspruch

Summarische Überprüfung der Erfolgsaussichten des materiellen Anspruchs im Hauptsacheverfahren

b. Anordnungsgrund

Überprüfung der besonderen Eilbedürftigkeit der Sache: drohen bei Abwarten der Hauptsache wesentliche Nachteile?

D. Gerichtliche Entscheidung

- keine Vorwegnahme der Hauptsache

Eine Vorwegnahme der Hauptsache liegt nur dann vor, wenn die Maßnahme nachträglich für die Vergangenheit nicht mehr korrigierbar ist. Keller nennt hierzu als Beispiel die Erteilung einer Arbeitserlaubnis, nicht aber die Gewährung von geld- oder Sachleistungen, da diesen im Falle der rechtswidrigen Gewährung nachträglich ein Rückabwicklungsanspruch gegenüberstehe.

- Ermessensentscheidungen

Eine einstweilige Anordnung kann nur bei Ermessensreduzierung auf Null durch die Gerichte getroffen werden. Das Gericht kann aber die Behörde zur Entscheidung über eine Ermessensentscheidung verpflichten.

- **Höhe der Regelsätze im SGB II und XII**

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit war herrschende Praxis, dass im einstweiligen Anordnungsverfahren nur ein abgesenkter Anspruch zugesprochen wurde. Die Sozialgerichte sprechen mittlerweile aber in der Regel einen 100%igen Anspruch zu bzw. betrachten 100% der Regelleistung als maßgeblich für einen Anordnungsgrund.

5.2 Untätigkeitsklagen

Im SGG gibt es eine „echte“ **Untätigkeitsklage**, die allein auf Bescheidung durch die Behörde gerichtet ist (demgegenüber § 75 VwGO, wonach eine Klage in derartigen Fällen auch ohne vorausgegangenes Vorverfahren zulässig ist). Die Vorschrift soll sicherstellen, dass der Sozialleistungsberechtigte nicht durch Untätigkeit der Behörde in seinen Rechten beeinträchtigt wird. Wegen der enormen Fallzahlen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der verschärften Rationalisierungsmaßnahmen bei den Sozialbehörden kommt der Klageart – insbesondere als „echte“ Untätigkeitsklage – mittlerweile nicht unerhebliche Bedeutung bei.

- **Bescheidungsfrist VA: 6 Monate**
- Bescheidungsfrist Widerspruch: 3 Monate

Insbesondere die letztgenannte Frist ist im Sozialhilferecht wegen der Sondervorschrift des § 116 SGB XII nur sehr schwer überhaupt einzuhalten.

Die Behörde kann sich nur durch Nachweis eines zureichenden Grundes exkulpieren. Kein zureichender Grund ist jedenfalls Personalmangel oder fehlende Haushaltsmittel; demgegenüber aber wohl besondere Schwierigkeiten im Sachverhalt oder vorüber gehende besondere Belastung wegen Gesetzesänderungen.

Es sind verschiedene Konstellationen der Untätigkeitsklage denkbar:

- Klage vor Ablauf der Sperrfrist
 - Behörde erlässt VA noch innerhalb der Sperrfrist: Klage ist unzulässig
 - Behörde erlässt VA erst nach Ablauf der Sperrfrist: Klage zulässig, weiter wie unten
- Klage nach Ablauf der Sperrfrist
 - Behörde erlässt anschließend den VA: Erledigung in der Hauptsache
 - Behörde lehnt anschließend VA ab: Hauptsache erledigt, Kläger kann aber die Klage in Verpflichtungsklage ändern

5.3 Anfechtungs- und Verpflichtungsklage

Prüfschema Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage

A. Rechtsweg

- a. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit - § 40 VwGO
 - streitentscheidende Norm aus dem öffentlichen Recht
- b. nicht verfassungsrechtlicher Art
 - nur Streitigkeiten, in denen auf beiden Seiten am Verfassungsleben unmittelbar beteiligte Rechtsträger beteiligt sind (Streit um Befugnisse von Verfassungsorganen)
 - daher nicht, wenn Bürger beteiligt ist (auch nicht, wenn Grundrechtsverletzung geltend gemacht wird)
- c. Sonderzuweisung - § 51 SGG

B. Zulässigkeit

- a. Klageart / Statthaftigkeit
 - i. Anfechtungsklage - § 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGG
 - liegt ein VA iSv. § 31 SGB X vor?
 - ii. Verpflichtungsklage - § 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGG
- b. Klagebefugnis - § 54 Abs. 1 S. 2 SGG
 - Kläger muss geltend machen, dass er durch VA oder dessen Unterlassen in seinen subjektiven Rechten verletzt worden ist
 - **Legaldefinition der Beschwer in Abs. 2 = Rechtswidrigkeit des VA**
- c. Vorverfahren (§ 78 SGG)
- d. Form (§ 90 SGG)
- e. Frist (§ 87 SGG) – **beachte: § 91 SGG: Fristwahrung bei fehlerhafter Einreichung**
- f. Weitere allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen
 - Beteiligtenfähigkeit (§ 70 SGG), Prozessfähigkeit (§ 71 SGG)

C. Begründetheit

- a. Rechtmäßigkeit des VA (Anfechtungsklage) - § 131 Abs. 1 und 2 SGG /
Anspruchsgrundlage (Verpflichtungsklage) - § 131 Abs. 3 SGG
- b. Formelle Rechtmäßigkeit

→ siehe jeweilige Prüfungsschemata in den
jeweiligen Rechtsbereichen
- c. Materielle Rechtmäßigkeit

Klagerücknahme erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache unmittelbar (§ 102 SGG)

Beiladung (§ 75 SGG)

Mit der Beiladung wird ein Drittbetroffener des Rechtsstreites daran beteiligt – er wird materiell Beteiligter - , ihm wird das notwendige rechtliche Gehör gewährt.

- einfache Beiladung - § 75 Abs. 1 S. 1 SGG – „kann beiladen“
- notwendige Beiladung - § 75 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 SGG – „sind beizuladen“

Gegenüber beiden Arten von Beigeladenen ist das Urteil bindend, beide haben alle Verfahrensrechte. Der einfach Beigeladene kann jedoch nur innerhalb der Sachanträge der Hauptbeteiligten tätig werden, der notwendig Beigeladene kann abweichende Sachanträge stellen.

Die Verurteilung eines Beigeladenen setzt kein Vorverfahren voraus, auch eine einstweilige Anordnung ist möglich.

Berufung

Statthaftigkeit: Berufungszulassungserfordernis bei Beschwerdewert unter 750 € und Leistungen für nicht mehr als einem Jahr

Revision

Revisionsgründe des § 160 Abs. 2 SGG:

- Grundsätzliche Bedeutung
- Divergenz
 - o Innendivergenz (zwischen Senaten des BSG) → Entscheidung durch den Großen Senat des BSG
 - o Außendivergenz (zu anderen obersten Gerichtshöfen) → Entscheidung durch den Gemeinsamen Senat
- Verfahrensmängel

Bei Divergenz oder grundsätzlicher Bedeutung der Sache ist die Sprungrevision möglich, wenn der Gegner zustimmt (§ 161 SGG).

Etwas überstrapaziert wird in letzter Zeit das Instrument der Zurückverweisung durch das BSG (§ 170 Abs. 2 S. 2 SGG). Das BSG kann eigentlich nur dann zurückverweisen, wenn eine Entscheidung

durch es selbst untunlich wäre. Bei fehlenden Tatsachenfeststellungen ist die Sache formal nicht spruchreif.

Vor dem BSG besteht Vertretungszwang (§ 73 Abs. 4 SGG).

6 Sozialverwaltungsverfahren – SGB X

Synopse zwischen VwVfG (Bund) und SGB X (ausgewählte Aspekte):

Inhalt der Vorschrift	§ im VwVfG	§ im SGB X
Vernehmung durch das SG / VG	-	22
Wiederholte Antragstellung	-	28
Aufhebung eines VA mit Dauerwirkung	-	48
Kostenfreiheit	-	64
Sozialdatenschutz	BDSG	67 ff.
Auftrag	-	88 ff., 93
Erstattungsansprüche unter den Sozialleistungsträgern	-	102 ff.
Erstattungs- und Ersatzansprüche gegen Dritte	-	115 ff.
Örtliche Zuständigkeit	3	2
Beteiligungsfähigkeit	11	10
Ausgeschlossene Personen	20	16
Beweismittel	23	21
Untersuchungsgrundsatz	24	20
Anhörung	27	24
Akteneinsicht	29	25
Begriff des Verwaltungsaktes	35	31
Nebenbestimmungen zum VA	36	32
Bestimmtheit und Form des VA	37	33
Zusicherung	38	34
Begründung des VA	39	35
Ermessen	40	-
Bekanntgabe des VA	41	37
Offenbare Unrichtigkeiten im VA	42	38
Wirksamkeit des VA	43	39
Nichtigkeit des VA	44	40
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	45	41
Umdeutung	47	43
Rücknahme eines <u>rechtswidrigen</u> nicht begünstigenden VA	48	44
Rücknahme eines <u>rechtswidrigen</u> begünstigenden VA	49	45
Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen	49a	50
Widerruf eines <u>rechtmäßigen</u> nicht begünstigenden VA	50	46
Widerruf eines <u>rechtmäßigen</u> begünstigenden VA	51	47
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	54 ff.	53 ff.
Förmliches Verwaltungsverfahren	63 ff.	-
Rechtsbehelfe	79	62
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	80	63

Synopse zwischen SGB X und VwVfG (Bund) (ausgewählte Aspekte):

Inhalt der Vorschrift	§ im VwVfG	§ im SGB X
Ermessen	40	-
Förmliches Verwaltungsverfahren	63 ff.	-
Örtliche Zuständigkeit	3	2
Beteiligungsfähigkeit	11	10
Ausgeschlossene Personen	20	16
Untersuchungsgrundsatz	24	20
Beweismittel	23	21
Vernehmung durch das SG / VG	-	22
Anhörung	27	24
Akteneinsicht	29	25
Wiederholte Antragstellung	-	28
Begriff des Verwaltungsaktes	35	31
Nebenbestimmungen zum VA	36	32
Bestimmtheit und Form des VA	37	33
Zusicherung	38	34
Begründung des VA	39	35
Bekanntgabe des VA	41	37
Offenbare Unrichtigkeiten im VA	42	38
Wirksamkeit des VA	43	39
Nichtigkeit des VA	44	40
Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	45	41
Umdeutung	47	43
Rücknahme eines <u>rechtswidrigen</u> nicht begünstigenden VA	48	44
Rücknahme eines <u>rechtswidrigen</u> begünstigenden VA	49	45
Widerruf eines <u>rechtmäßigen</u> nicht begünstigenden VA	50	46
Widerruf eines <u>rechtmäßigen</u> begünstigenden VA	51	47
Aufhebung eines VA mit Dauerwirkung	-	48
Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen	49a	50
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	54 ff.	53 ff.
Rechtsbehelfe	79	62
Erstattung von Kosten im Vorverfahren	80	63
Kostenfreiheit	-	64
Sozialdatenschutz	BDSG	67 ff.
Erstattungsansprüche unter den Sozialleistungsträgern	-	102 ff.
Erstattungs- und Ersatzansprüche gegen Dritte	-	115 ff.
Auftrag	-	88 ff., 93

Wie die Synopse zeigt, greift das SGB X die allermeisten (wesentlichen) Regelungen nahezu wortgleich aus dem VwVfG auf. Im Folgenden soll daher neben einigen grundlegenden Erläuterungen

der Schwerpunkt auf zwei Topoi gelegt werden, die für die Praxis von erheblicher Bedeutung sind: Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern und fehlerhafte VAe und ihre Folgen.

Im Folgenden werden wieder durch **Fettdruck** im Text Abweichungen, Ergänzungen oder Unterschiede im SGB X zum VwVfG hervorgehoben.

6.1 Grundsätze des Verfahrens

6.1.1 Anwendungsbereich - § 1 SGB X

Das SGB X ist das Verfahrensgesetz für alle Verwaltungsverfahren auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher. Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift regelt den Anwendungsbereich für landesspezifische Vorschriften, die als Besondere Teile des SGB gelten (bspw. Pflegegeld NRW). Da der Bund hier selbstredend keine Gesetzgebungskompetenz hat, muss das jeweilige Landesgesetz das SGB X für anwendbar erklären.

6.1.2 Örtliche Zuständigkeit - § 2 SGB X

Die Vorschrift **regelt nicht die örtliche Zuständigkeit** (wie etwa § 3 Abs. 1 VwVfG) sondern setzt diese voraus und trifft Regelungen für den Fall von Kompetenzkonflikten. Die jeweilige örtliche Zuständigkeit ist in den Spezialgesetzen des SGB geregelt.

Abs. 3 regelt die **Nahtlosigkeit der Leistungsgewährung**, wenn die örtliche Zuständigkeit wechselt. Damit soll dem besonderen Charakter der Sozialleistungen Rechnung getragen werden und eine ununterbrochene Leistungsgewährung sichergestellt sein. Die Regelung ist nur anwendbar, wenn bisher tatsächlich Leistungen erbracht worden sind.

Wie bereits bei § 43 SGB I ist auch diese Vorschrift Ausdruck des sich durch das SGB ziehenden Prinzips, dass Fragen der Zuständigkeit nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten gehen sollen. Unzuständige Leistungserbringungen werden dann im Nachhinein unter den Leistungsträgern durch Kostenerstattung ausgeglichen.

6.1.3 Beteiligungsfähigkeit - § 10 SGB X / verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit - § 11 SGB X

Natürliche und Juristische Personen sowie Behörden sind grundsätzlich beteiligungsfähig. Verfahrenshandlungen können natürliche Personen allerdings nur dann (wirksam) vornehmen, wenn sie für den entsprechenden Bereich geschäftsfähig sind oder kraft Gesetzes für handlungsfähig erklärt worden sind. Wichtigste diesbezügliche Vorschrift ist § 36 SGB I – siehe oben. Minderjährige von ihrem Recht nach § 36 SGB I Gebrauch, können deren Eltern verfahrensrechtlich anschließend nicht mehr als gesetzliche Vertreter für sie handeln, allenfalls als Bevollmächtigte.

6.1.4 Beteiligte - § 12 SGB X

Das Verfahrensrecht macht an vielen Stellen Rechte und Pflichten vom Status des Beteiligtseins abhängig. Korrespondierend dazu bedarf es einer legalen Grundlage, die Beteiligten formal zu bestimmen.

6.1.5 Beginn des Verfahrens - § 18 SGB X

Interessanterweise legt hier das SGB X die **Offizialmaxime** fest, obwohl die allermeisten Sozialleistungen **antragsabhängig** sind (vgl. dazu auch § 16 SGB I). Lediglich die originäre Sozialhilfe nach dem SGB XII ist noch antragsunabhängig (§ 18 SGB XII). Aber auch dort ist die weitere Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht ins Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellt. § 18 SGB X ist daher – trotz Wortgleichheit mit § 22 VwVfG – nicht wortgetreu anzuwenden. Auch für

den Fall, dass ein Antrag zurückgenommen wird, verbleibt der Behörde kein Ermessen mehr, ob sie das Verfahren weiter führt.

6.1.6 Amtssprache - § 19 SGBX

Potenzielle Antragsteller sollen nicht wegen evtl. Kosten von der Stellung von Anträgen abgehalten werden bzw. sich abhalten lassen. Die Behörde kann daher Ersatz der Kosten für Übersetzungen **nur in angemessenem Umfang** verlangen.

6.1.7 Beweismittel - § 21

Den Sozialleistungsträgern stehen grundsätzlich die in der Vorschrift genannten Beweismittel zur Verfügung um den Sachverhalt zu ermitteln (vgl. dazu Inquisitionsmaxime des § 20 SGB X).

Zu beachten ist bei Abs. 1 Nr. 2 der Unterschied zwischen der *Anhörung* eines Beteiligten und der *Vernehmung* von Zeugen und anderen Dritten.

Unter Nr. 4 ist der Augenschein genannt. Im Recht der Sozialhilfe ist dabei in jüngster Zeit wieder die Frage diskutiert worden, ob ein **Hausbesuch** unter die Inaugenscheinnahme subsumiert werden kann. Zur vertiefenden Auseinandersetzung dazu vgl.

- Beschluss des LSG Hessen, 30.01.2006, L 7 AS 13/06 ER, sowie
- SG Koblenz, 30.05.2007, S 2 AS 595/06

6.1.8 Anhörungspflicht - § 24 SGB X

Eine Anhörungspflicht betrifft nur die Fälle, in denen in die Rechte des Beteiligten eingegriffen wird. Damit ist der Hauptfall im Sozialleistungsrecht in der Regel ausgeklammert, nämlich dass ein Antrag auf Sozialleistungen abgelehnt wird. Hier wird nicht in ein (bereits bestehendes) Recht des Beteiligten eingegriffen, da ja gerade dieses Recht durch die Ablehnung verneint wird. Gelegentlich wird im Schrifttum jedoch eine abweichende Meinung zu dieser Frage geäußert.

Zu beachten ist noch, dass eine fehlende Anhörung nach § 41 Abs. 2 SGB X noch bis zur letzten Tatsacheninstanz (dem LSG) nachgeholt werden kann. Die Verwaltungen nehmen das Instrument der Anhörung daher häufig wenig ernst, begeben sich damit aber einer sinnvollen Möglichkeit, von vornherein langwierige Rechtsstreite zu vermeiden und mit dem Bürger „auf Augenhöhe“ zu verhandeln.

6.1.9 Kostenfreiheit - § 64 SGBX

Das Verwaltungsverfahren nach dem SGB X ist grundsätzlich **kostenfrei**.

6.2 Kostenerstattung

„Zuständigkeitsstreite der Sozialleistungsträger sollen nicht auf dem Rücken der Leistungsberechtigten ausgetragen werden“ – das ist der das Sozialleistungsrecht prägende Grundsatz, dem die §§ 102 ff. SGB X Rechnung tragen.

Das Gesetz unterscheidet dabei vier Typen von Erstattungsansprüchen, die im Einzelnen nachfolgend dargestellt werden sollen. Schwierigkeiten bereitet gelegentlich die Abgrenzung der Anspruchsnormen voneinander.

Grundsätzliches zu den Erstattungsansprüchen:

- § 108 SGB X – Erstattungen sind grundsätzlich in Geld zu leisten
- § 110 S. 2 SGB X – Bagatellgrenze 50 €
- § 111 SGB X – Ausschlussfrist 1 Jahr; Berücksichtigung durch die Gerichte von Amts wegen
- § 112 SGB X – spezialgesetzlicher Rückerstattungsanspruch
- § 113 SGB X – Verjährungsfrist 4 Jahre, Leistungsverweigerungsrecht, daher nur auf Einrede zu beachten

6.2.1 vorläufige Leistungen – § 102 SGB X

Regelungsgehalt

Wenn das Gesetz einen Leistungsträger verpflichtet, zum Schutz der Leistungsberechtigten in Vorleistung zu treten, steht diesem ein Erstattungsanspruch zu, wenn sich im Nachhinein herausstellt oder bereits zum Leistungszeitpunkt bekannt war, dass er unzuständig war.

Beispiele

- § 43 Abs. 1 SGB I
- § 14 Abs. 4 SGB IX
- § 102 Abs. 6 SGB IX
- § 139 SGB VII
- § 23 SGB III
- § 2 Abs. 3 SGB X

Voraussetzungen

- *gesetzliche* Vorleistungspflicht
- zeitliche Kongruenz der Ansprüche
- Zweckidentität
- Rechtmäßigkeit der Leistungen (anderenfalls ist § 50 SGB X vorrangig)

Umfang

- Alle Leistungen nach Rechtsvorschriften des *Vorleistenden* (des Unzuständigen)
- Auch Ermessensleistungen
- Nicht: Leistungen, die dem Erstattungspflichtigen „fremd“ sind

6.2.2 nachträglicher Wegfall der Leistungsverpflichtung – § 103 SGB X

Regelungsgehalt

Bei sich gegenseitig ausschließenden, aber gleichrangigen Sozialleistungen kann der Fall eintreten, dass die eine Leistung (ganz oder teilweise) wegfällt, sobald eine andere aufgenommen wird. Durch die Erstattungsregelung wird sichergestellt, dass der Leistungsberechtigte auch im Übergangszeitraum die Leistung nur einmal erhält bzw. nicht doppelt erbracht werden muss.

Beispiele

- § 44a SGB II – Lebensunterhaltsleistungen bei fraglicher Erwerbsfähigkeit
- § 270 Abs. 2 SGB VI – Kinderzuschuss in der GRV
- § 125 Abs. 3 SGB III – Erwerbsminderungsrente und Alg-I

Voraussetzungen

- *gleichrangige* Ansprüche bzw. institutionell gleichrangige Träger
- zeitliche Kongruenz der Ansprüche
- nachträglicher Wegfall des Anspruchs durch Hinzutreten einer anderen Leistung
- Zweckidentität
- Rechtmäßigkeit der Leistungen (anderenfalls ist § 50 SGB X vorrangig)
- Besonderheit bei Sozialhilfeträgern nach Abs. 3 (vgl. Kenntnisgrundsatz § 18 SGB XII)

Umfang

- Alle Leistungen nach Rechtsvorschriften des *Erstattungspflichtigen* (des Zuständigen)

6.2.3 nachrangig Verpflichteter – § 104 SGB X

Regelungsgehalt

Bei sich gegenseitig ausschließenden, subsidiären Sozialleistungen tritt ein nachrangig Verpflichteter so lange (bzw. soweit) ein, bis der vorrangig Verpflichtete seine Leistungspflicht erfüllt. Denkbar sind dabei die Fälle der *Systems subsidiarität* und der *Einzelfalls subsidiarität*.

Beispiele

- §§ 2 SGB II und XII – Systems subsidiarität der Sozialhilfe
- § 71b BVG – Subsidiarität von BVG-Leistungen gegenüber Sozialversicherungsleistungen
- § 38 BAföG

Voraussetzungen

- kein Fall des § 103 Abs. 1 SGB X
- *nachrangige* Ansprüche bzw. institutionell verschiedenartige Träger
- keine Leistungsverpflichtung des nachrangigen Leistungsträgers, wenn der vorrangig Verpflichtete rechtzeitig geleistet hätte
- Zweckidentität
- Kenntnis des vorrangig Verpflichteten von der Leistung des nachrangig Verpflichteten
- Keine Zahlung an den Leistungsberechtigten vor Kenntnis

- Rechtmäßigkeit der Leistungen (anderenfalls ist § 50 SGB X vorrangig)

Umfang

- Alle Leistungen nach Rechtsvorschriften des *Erstattungspflichtigen* (des vorrangig Verpflichteten)

6.2.4 unzuständige Leistungserbringung – § 105 SGB X

Regelungsgehalt

Ein örtlich oder sachlich unzuständiger Leistungsträger erbringt Leistungen, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein (sonst: § 102 SGB X). Dies kann nur Fälle betreffen, in denen die unzuständige Leistungserbringung unbewusst geschieht, nicht aber bewusst. Die Vorschrift hat daher eher den Charakter einer Auffangvorschrift.

Beispiele

- alle unbewusst unzuständig erbrachten Leistungen

Voraussetzungen

- keine *gesetzliche* Vorleistungspflicht
- zeitliche Kongruenz der Ansprüche
- Zweckidentität
- Rechtmäßigkeit der Leistungen (anderenfalls ist § 50 SGB X vorrangig)
- Besonderheit bei Sozialhilfeträgern nach Abs. 3 (vgl. Kenntnisgrundsatz § 18 SGB XII)

Umfang

- Alle Leistungen nach Rechtsvorschriften des *Erstattungspflichtigen* (des Zuständigen)

7 Sozialverwaltungsverfahren – SGB X

Die Begriffsdefinition des VA ist naturgemäß keine andere als die des VwVfG und wird hier nur der Vollständigkeit halber in den sechs Merkmalen noch einmal wiedergegeben:

1. Jede hoheitliche Maßnahme
2. einer Behörde
3. zur Regelung
4. eines Einzelfalls
5. auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
6. mit unmittelbarer Wirkung nach außen.

Gemessen an diesen Kriterien sind die allermeisten „Bescheide“ im Sozialleistungsbereich VAe.

Abzugrenzen ist davon bspw. die Zusicherung, die den Erlass eines VAes zusichert. Zusicherungen finden sich im Sozialhilferecht bspw. in § 22 SGB II.

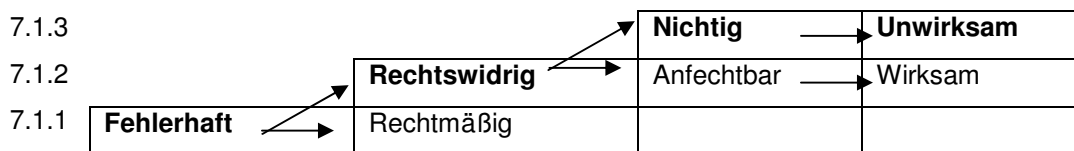
Da der VA die Haupthandlungsform der Sozialverwaltung ist, kommt der Fehlerlehre eine besondere Bedeutung zu. Dies umso mehr, als dass in der überwiegenden Zahl der Fälle mit den Verwaltungsentscheidungen Geldleistungen gewährt werden, die die Leistungsberechtigten für die tägliche Existenz benötigen (Renten, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe). Speziell bei derartigen Geldleistungen ergibt sich das Problem der Verfahrensweise der Aufhebung und Rückforderung, wenn das Geld gutgläubig verbraucht worden ist. Darüber hinaus ergibt sich selbstredend immer ein Interesse an einer korrekten Verwaltungsentscheidung bzw. an der Korrektur eines fehlerhaften VAes.

7.1 Fehlerlehre des Verwaltungsaktes

Zunächst einmal muss der Begriff des ‚Fehlers‘ abgegrenzt werden. Ein VA kann alle möglichen Fehler haben. Das beginnt bei Rechtschreibfehlern, Rechenfehlern und fehlenden Unterschriften, geht über falschen Adressaten, fehlenden Behördenangaben, weil der Drucker das falsche Papier gezogen hat oder vergessene Seiten bis hin zu Fehlern bei der Anwendung der Rechtsvorschrift, Ermessensfehlern, Auslegungsirrtümern und Nichtbeachtung aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung.

Ein VA kann *fehlerhaft* oder *fehlerfrei* sein, was allerdings noch nichts über etwaige Rechtsfolgen aussagt. Um Frage der Rechtsfolgen zu beurteilen muss differenziert werden, ob ein VA *rechtmäßig* oder *rechtswidrig* ist. Dass ein VA rechtswidrig ist heißt wiederum jedoch nicht, dass er *nicht wirksam* ist. Das hängt davon ab, ob er schließlich gar *nichtig* oder ‚nur‘ *anfechtbar* ist.

Es gilt damit folgendes „**Fehlereskalationsschema**“:



Aus den unterschiedlichen Eskalationsstufen ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

7.1.1 Unrichtige VAe

Erste Eskalationsstufe sind offenbare Unrichtigkeiten. Das sind Schreibfehler, Rechenfehler oder Ähnliches. Beruhen diese lediglich auf einem Fehler im Ausdruck des Willens, können sie nach **§ 38 SGB X** mit Wirkung ex tunc **berichtigt** werden.

Das gilt jedoch nicht, wenn sie auf einem Irrtum in der Willensbildung beruhen, bspw. weil die Behörde den Sachverhalt nicht vollständig erfasst oder eine Rechtsvorschrift falsch verstanden hat bzw. ausgelegt hat.

In **§ 41 Abs. 1 SGB X** aufgeführte Fehler können dadurch berichtigt werden, dass das Versäumnis **nachgeholt** wird. In den Fällen des **§ 42 S. 1 SGB X** kann sich die Behörde darauf berufen, dass eine Nachholung nicht erforderlich ist (**Ausnahme: fehlende Anhörung, siehe § 42 S. 2 SGB X**).

Ein fehlerhafter VA kann schließlich unter bestimmten Voraussetzungen noch **umgedeutet** werden (**§ 43 SGB X**). Für das Sozialrecht sind selbst in der Kommentarliteratur kaum Beispielfälle auffindbar, in denen eine Umdeutung sinnvoll und rechtmäßig war (Beispiel bei von Wulffen: Umdeutung eines fehlerhaften Rücknahmebescheides nach § 45 SGB X in einen Feststellungsbescheid über die Rechtswidrigkeit, der Grundlage für eine Abschmelzung nach § 48 Abs. 3 S. 1 SGB X sein kann). Zahlreicher sind dagegen die Beispiele, in denen Verwaltungen eine Umdeutung versucht haben, um rechtswidrige Rücknahmebescheide „zu retten“, diese dann aber von den Gerichten für rechtswidrig beurteilt wurden. In der Regel ergibt sich die Rechtswidrigkeit bzw. Unmöglichkeit einer Umdeutung dadurch, dass nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden kann.

Unrichtige VAe bleiben bis zur Aufhebung – auf die kein Rechtsanspruch besteht – wirksam (§ 39 Abs. 2 SGB X).

7.1.2 VAe mit schweren Fehlern

Leidet ein VA an einem der in § 40 Abs. 1 oder 2 SGB X genannten Fehlern, ohne dass die Ausnahmen dieser Vorschrift gegeben sind, ist der VA nichtig. Derartige Fehler sind relativ selten.

Ein nichtiger VA ist unwirksam (§ 39 Abs. 3 SGB X), sodass er keine Wirkung entfaltet und nicht beachtet zu werden braucht.

7.1.3 Schlicht rechtswidrige VAe

Schlicht rechtswidrige VAe sind die häufigsten fehlerhaften VAe, die zu Konflikten führen. (Die im Übrigen häufigsten fehlerhaften VAe sind sicherlich die mit einfachen Schreib- oder Rechenfehlern, die aber unproblematisch sind – siehe oben).

Hierbei handelt es sich um VAe, deren Fehler einerseits so gravierend sind, dass sie nicht unbeachtlich sind, andererseits aber auch nicht so schwer, dass der VA nichtig ist. Derartige Fehler sind

- Zuständigkeits- und Verfahrensfehler,
- Formfehler oder
- Inhaltsfehler, wie Ermessensfehler oder falsche Rechtsanwendung

Schlicht rechtswidrige VAe sind rechtswidrig und damit anfechtbar, sie bleiben aber bis zur Aufhebung wirksam (§ 39 Abs. 2 SGB X).

Wird ein schlicht rechtswidriger VA nicht angefochten, hat die Behörde Ihrerseits die Möglichkeit, den VA aufzuheben (siehe unten Ziff. 7.2.2).

7.2 Aufhebung von Verwaltungsakten

Da ein VA mit dem Inhalt wirksam wird, mit dem er bekannt gegeben worden ist (§ 39 Abs. 1 SGB X) und solange wirksam und damit bindend ist, bis er aufgehoben wird (§ 39 Abs. 2 SGB X), entfalten auch rechtswidrige VAe Bindungswirkung. Soll dies vermieden werden, müssen diese VAe aufgehoben werden. Dies geschieht im Regelfall im Rahmen der Anfechtung durch Widerspruch und anschließenden Widerspruchs- oder Stattgabebescheid, wenn die Rechtswidrigkeit zu Lasten des Leistungsberechtigten geht und dieser dies erkennt. In allen anderen Fällen (Rechtswidrigkeit zu Lasten der Behörde oder Leistungsberechtigter erkennt die Rechtswidrigkeit nicht), muss die Initiative von der Behörde ausgehen. Sie hebt einen solchen VA durch Rücknahme auf.

Aufhebung eines Bescheides		
	Begünstigend	Nicht begünstigend
Rechtmäßig = Widerruf	§ 47 SGB X	§ 46 SGB X
Rechtswidrig = Rücknahme	§ 45 SGB X	§ 44 SGB X
Besonderheit	VA mit Dauerwirkung	
Rechtsfolge	Erstattung der erbrachten Leistungen oder Nachzahlung zu Unrecht verweigerter Leistungen	

Die betreffenden Vorschriften sind von dem Grundsatz geprägt, dass rechtswidriges Verwaltungshandeln bei Gutgläubigkeit des Leistungsberechtigten nicht zu dessen Nachteil zurückgenommen werden können.

Aufhebungsverfahren

Vor der Aufhebung begünstigender VAe sind die Berechtigten anzuhören.

Eine wichtige Verfahrensfrage ist die Wahl des richtigen Adressaten eines Aufhebungsbescheides. Ein VA ist jeweils gegenüber demjenigen aufzuheben, der durch ihn formell betroffen war. Wurde bspw. eine Sozialhilfeleistung in einem Bescheid gegenüber dem Haushaltsvorstand für mehrere Personen gleichzeitig bewilligt, ist dieser Bescheid gegenüber jedem Berechtigten individuell aufzuheben. Dabei muss der Aufhebungsbescheid für jede Person jeweils den individuellen Leistungsbetrag, den Zeitraum und die Bescheidaten angeben. Auch in der Folge der Erstattungsforderung muss genau aufgeschlüsselt werden, welcher Betrag von wem zurückgefordert wird. An dieser Stelle scheitern letztlich vor Gericht zahlreiche Rückforderungen: Die Bescheide genügen den o.a. Anforderungen nicht, werden vom Gericht aufgehoben und nach Urteilsverkündung sind bereits die Fristen der §§ 44 bis 48 SGB X abgelaufen, innerhalb derer (erneute) Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidungen hätten erlassen werden können.

Spezialfall: reformatio in peius

Wenn die Behörde schon in den nun zu erörternden Fällen eine bestandskräftige Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen aus eigener Initiative aufheben kann, dann gilt dies auch für den Fall, dass sich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens herausstellt, dass eine gegenüber der angefochtenen (noch) ungünstigere Entscheidung zu treffen ist (war). Ist also eine Aufhebung – ohne Widerspruch – möglich, ist auch die „Verböserung“ möglich.

Beachte aber die Einschränkungen der Schutzvorschriften bei Drittwiderspruch gem. § 49 SGB X.

7.2.1 Rücknahme

... eines nicht begünstigenden VA (§ 44 SGB X)

Die Anwendung der Vorschrift bereitet in der Praxis Schwierigkeiten in der Abgrenzung zu § 48 SGB X und der damit verbundenen Wahl der richtigen Rechtsgrundlage für eine Aufhebung. Die Rechtswidrigkeit muss im Fall des § 44 SGB X bereits **bei Erlass des VA** bestanden haben. Erlass ist hier der Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. der Wirksamkeit (§ 39 Abs. 1 SGB X).

Es fehlt der Vorschrift eine Legaldefinition des Begriffs „nicht begünstigend“ (vgl. § 45 Abs. 1 SGB X). Unter Annahme eines Ergänzungsverhältnisses zwischen den §§ 44 und 45 SGB X ist der Rechtsbegriff so auszulegen, dass damit alle VAe gemeint sind, die nicht unter die Legaldefinition des § 45 Abs. 1 SGB X zu subsumieren sind. Damit genügt es für ein „nicht begünstigend“ schon, wenn einem Antrag nicht in vollem Umfang entsprochen worden ist.

Abgrenzungsprobleme können sich ergeben bei VAen mit Drittwirkung, wenn die Wirkungen unterschiedlich sind, sowie bei MischVAen.

- Anwendungsbereich:

- **Bei Erlass**

- zu Unrecht nicht erbrachte Sozialleistungen oder Beitragserhebungen (Abs. 1)
 - Sonstige belastende Entscheidungen (Abs. 2); bspw. Nichtzuerkennung von Schwerbehinderungsmerkmalen

- Ermessen:

- Abs. 1: kein Ermessen
 - Abs. 2: kein Ermessen ex nunc, Ermessen ex tunc

- Zeitliche Wirkung:

- Abs. 1: ex tunc; **beachte aber die Ausnahme nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II iVm. § 330 Abs. 1 SGB III**
 - Abs. 2: ex nunc, Ermessen für ex tunc

Die Anwendbarkeit des § 44 Abs. 4 SGB X war im Recht der Sozialhilfe wegen des Grundsatzes „gelebt ist gelebt“ zu Zeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen, ab dem 1.1.2005 in der Sozialgerichtsbarkeit umstritten. Mittlerweile entwickelt sich allerdings eine herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur zur umfassenden Anwendbarkeit der Vorschrift. Rechtswidrig unterbliebene Leistungen sind daher in allen Fällen unter Berücksichtigung der allgemeinen sozialrechtlichen Verjährungsfrist von vier Jahren nachzuzahlen.

... eines begünstigenden VA (§ 45 SGB X)

- Anwendungsbereich:

- Rechtswidrige Begünstigung ohne schutzwürdiges Vertrauen

- Ermessen:

- Entschließungsermessen für die Rücknahme; **beachte aber die Ausnahme nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II iVm. § 330 Abs. 2 SGB III**
 - Auswahlermessen für die zeitliche Wirkung bei Gutgläubigkeit
 - Kein Auswahlermessen bei Bösgläubigkeit (Abs. 4 S. 1)

- Zeitliche Wirkung:

- ex nunc; Rücknahmefrist zwei Jahre nach Bekanntgabe (ggf. Verlängerung nach Abs. 3 S. 2 und 3)

- ex tunc bei Bösgläubigkeit; Rücknahmefrist hier ein Jahr nach Kenntnis der Rechtswidrigkeit

7.2.2 Widerruf

... eines nicht begünstigenden VA (§ 46 SGB X)

- Anwendungsbereich:
 - Aufhebung von rechtmäßigen nicht begünstigenden Ermessensentscheidungen oder bei Beurteilungsspielraum bei Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe aus Zweckmäßigkeitserwägungen (Beispiel: § 66 SGB I)
- Ermessen:
 - Entschließungsermessen für den Widerruf
 - Auswahlermessen für den Umfang
- Zeitliche Wirkung:
 - ex nunc

... eines begünstigenden VA (§ 47 SGB X)

- Anwendungsbereich:
 - Rechtmäßiger begünstigender VA mit
 - Widerrufsvorbehalt oder Nichterfüllung einer Auflage (beachte aber die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 32 SGB X)
 - Nicht zweckbestimmte Leistungsverwendung
- Ermessen:
 - Entschließungsermessen für den Widerruf
 - Auswahlermessen für den Umfang
- Zeitliche Wirkung:
 - Abs. 1: ex nunc
 - Abs. 2: ex tunc (Ermessen)

7.2.3 Aufhebung eines Dauer-VA

Im Gegensatz zu § 44 SGB X ist hier nun der Fall geregelt, dass ein *bei Erlass rechtmäßiger VA* im Laufe der Zeit durch *Hinzutreten weiterer Umstände* rechtmäßig wird. Dabei ist zu beachten, dass die Frage der objektiven Rechtswidrigkeit entscheidend ist, nicht daher, ob die Behörde erst später von der Rechtswidrigkeit Kenntnis erlangt hat, bspw. weil im Nachhinein weitere Tatsachen erst bekannt geworden sind oder weil die Behörde nach erneuter Überprüfung bei der Auslegung einer Rechtsvorschrift zu einer geänderten Auffassung gekommen ist.

Ferner ist die Frage diskussionswürdig, was ein VA mit Dauerwirkung eigentlich ist. Die Gesetzesbegründung spricht von einem „VA, der sich nicht in einem einmaligen Gebot oder Verbot erschöpft, sondern ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom VA abhängiges Rechtsverhältnis begründet oder inhaltlich verändert.“ Schütze erachtet in von Wulffen (Rd.Ziff. 64 zu § 45) für wesentlich, „dass für die Erfüllung der sich aus dem VA ergebenden Folgen **keine weiteren Regelungsakte** notwendig sind, solange der VA nicht aufgehoben ist.“ Auch feststellende VAe können damit Dauer-VAe sein, bspw. bei Feststellung eines versicherten Arbeitsunfalls, eines Schwerbehindertenmerkmals oder einer Versicherungspflicht. Ein weiteres Mal hat sich die

Diskussion in der Sozialhilfe nach dem Wechsel der Gerichtsbarkeit neu entwickelt. Das BVerwG befand, dass Sozialhilfe keine rentenähnliche Dauerleistung sei, dass sich im Grunde genommen jederzeit die Notlage ändern könne, und hat damit die Anwendung des § 48 SGB X ausgeschlossen. Zumindest für die Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel SGB XII und das Alg II hat sich diese Auffassung wegen der §§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII und 41 Abs. 1 S. 3 SGB II geändert.

§ 48 Abs. 3 SGB X regelt so genannte „Abschmelzungsbescheide“, in denen eine bestandskräftige, nicht rücknehmbare rechtswidrige Leistung im Laufe der Zeit auf das rechtmäßige Maß „abgeschmolzen“ werden kann (Beispiele in der Renten- oder Unfallversicherung).

Begünstigt die Aufhebung den Leistungsberechtigten, werden Leistungen wie bei § 44 SGB X vier Jahre rückwirkend nachgezahlt (Abs. 4 S. 1).

- Anwendungsbereich:

- **Nach Erlass**

- Wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen (Abs. 1)
 - Änderung der obergerichtlichen Rechtsprechung (Abs. 2)

- Ermessen:

- Kein Ermessen ex nunc
 - Eingeschränktes Ermessen bei Aufhebung ex tunc in den Fällen des Abs. 1 S. 2

- Zeitliche Wirkung:

- ex nunc; Rücknahmefrist zwei Jahre nach Bekanntgabe (ggf. Verlängerung nach Abs. 3 S. 2 und 3)
 - ex tunc in den Fällen des Abs. 1 S. 2 (Ermessen); Rücknahmefrist ein Jahr nach Eintritt der Änderung (außer Zugunstenänderung), 10 Jahre bei Bösgläubigkeit
 - **beachte aber die Ausnahme nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II iVm. § 330 Abs. 3 SGB III**

7.2.4 Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen

Nach Aufhebung eines VAes sind zu Unrecht erbrachte Leistungen zu erstatten. Die Behörde hat für die Erstattungsforderung kein Ermessen mehr, weshalb den Ermessensaspekten bei der vorausgehenden Aufhebung besondere Bedeutung zukommt.

Schuldner des Erstattungsanspruchs ist derjenigen, gegenüber dem der VA aufgehoben worden ist. Unter Berücksichtigung der bereits oben thematisierten Aspekte des Individualisierungsgrundsatzes in der Sozialhilfe, ist dies bei Minderjährigen (auch ohne Berücksichtigung des § 36 Abs. 1 SGB I) das jeweilige Kind. Das gilt auch dann, wenn die Eltern für es gehandelt haben und bspw. Angaben von Tatsachen unterlassen haben. Da Forderungen gegen die Kinder in der Regel ins Leere laufen, hat der Gesetzgeber den § 104 SGB XII geschaffen.

Erstattungsansprüche verjähren nach vier Jahren (Abs. 4).

Zur vertiefenden Auseinandersetzung sollen nachfolgende Entscheidungen analysiert werden:

- LSG NRW, 16.06.2008, L 19 B 106/08 AS
- BSG, 16.10.2007, B 8/9b SO R
- LSG NRW, 25.02.2008, L 20 SO 31/07
- LSG NRW, 06.08.2007, L 20 B 51/07 SO ER
- LSG NRW, 09.11.2007, L 20 B 189/07 AS ER

7.3 Der öffentlich-rechtliche Vertrag

Auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Handlungsform des öffentlich-rechtlichen Vertrages soll hier unter Verweis auf die gleich lautenden Vorschriften des VwVfG verzichtet werden. Statt dessen wird der Schwerpunkt auf Besonderheiten im Sozialrecht gelegt.

Grundsätzlich sind zwei Typen derartiger Verträge zu unterscheiden:

- a) subordinationsrechtliche Verträge
= Die Vertragspartner stehen in einem Über- und Unterordnungsverhältnis
- b) Koordinationsrechtliche Verträge
= Die Vertragspartner stehen in einem Verhältnis der Gleichordnung zueinander

Die zweite Vertragsform kommt relativ häufig vor, insbesondere im Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsrecht bei Vereinbarungen der Leistungsträger untereinander, zwischen Leistungsträgern und –erbringern (Einrichtungen oder Kassenarzt- bzw. Vertragsarztrecht).

Subordinationsrechtliche Verträge hingegen sind sehr selten, da ihre Zulässigkeit in § 53 Abs. 2 SGB X wesentlich eingeschränkt ist. Sie sind nur bei Ermessensleistungen zulässig, was auf die meisten Sozialleistungsansprüche nicht zutrifft (zur Diskussion um die Rechtsnatur der Eingliederungsvereinbarung siehe oben). Diese Einschränkung gilt wiederum nicht für Vergleichsverträge (§ 54 SGB X). Häufigster Anwendungsfall ist wohl der gerichtliche Vergleich (§ 101 SGG), der auch bereits im Vorverfahren vorweg genommen werden kann. Tatbestandliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit sind (jedoch):

- Ungewissheit über den Sachverhalt oder
- die Rechtslage und
- gegenseitiges Nachgeben

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird daher eine mögliche Fehlerhaftigkeit der Vereinbarung gemessen an der Anspruchsgrundlage in Kauf genommen.

Die Vorschrift modifiziert die Inquisitionsmaxime des § 20 SGB X. Sie darf allerdings nicht genutzt werden, um von möglichen Sachaufklärungsmöglichkeiten ohne Weiteres abzusehen. Ferner muss die Ungewissheit auf beiden Seiten vorliegen. Die Behörde darf ein Mehrwissen nicht zur Überredung zu einem Vergleichsabschluss nutzen. Die Ungewissheit muss auch objektiv vorliegen und darf nicht leicht zu beheben sein.

Der Begriff der Ungewissheit in der Rechtslage ist eng auszulegen. Ermessen oder Beurteilungsspielraum bei unbestimmten Rechtsbegriffen allein reicht nicht aus. Die Behörde muss in solchen Fällen eine Entscheidung treffen.

Schließlich müssen beide Vertragspartner nachgeben, wobei es auf das jeweilige Maß nicht ankommt.

Unter Berücksichtigung der o.a. Voraussetzungen erscheint die Rechtmäßigkeit einer Vielzahl der gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche im Sozialhilferecht zumindest höchst fragwürdig.

8 staatliche Grundsicherung – SGB XII

Nach Einführung des SGB II verblieben der „originären Sozialhilfe“ des SGB XII nur noch die nicht erwerbsfähigen Personen sowie ergänzende Hilfen in unterschiedlichen Lebenslagen. Gleichzeitig wurde die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung wieder in die Sozialhilfe des SGB XII zurückgeholt, nachdem das eigens geschaffene Grundsicherungsgesetz (GSiG) nur ein Jahr Bestand hatte.

Damit bestehen nun drei (vier) Systeme lebensunterhaltssichernder Leistungen parallel neben einander:

1. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
 - a. Arbeitslosengeld II (Alg-II) und
 - b. Sozialgeld (SozG)
2. **Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII (GSA)**
3. **Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (HzL)**

HzL und GSE schließen sich gegenseitig aus (siehe §§ 5 SGB II und 21 SGB XII). GSA ist gegenüber HzL (§ 19 Abs. 2 S. 3 SGB XII) und dem SozG (§ 28 Abs. 1 SGB II) vorrangig. GSA und Alg-II schließen sich wegen der entgegengesetzten Tatbestandsmerkmale hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit aus.

Auf der Grundlage von § 8 SGB XII gilt das so genannte **Gesamtfallprinzip**. Danach ist der Sozialhilfeträger verpflichtet, in jedem Fall das Gesamtspektrum der Hilfen nach dem SGB XII auf den Bedarf des Leistungsberechtigten zu überprüfen. Er kann die Überprüfung nicht von der Stellung eines bestimmten Antrages abhängig machen (§ 18 SGB XII) bzw. sich darauf beschränken.

Neben den o.a. erwähnten lebensunterhaltssichernden Leistungen umfasst das SGB XII noch die Hilfen in unterschiedlichen Lebenslagen:

5. Kapitel: Hilfen zur Gesundheit
6. Kapitel: Eingliederungshilfe
7. Kapitel: Hilfe zur Pflege
8. Kapitel: Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
9. Kapitel: Hilfen in anderen Lebenslagen

Aus diesem Bereich sind die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege, davon wiederum jeweils die stationären Hilfeformen, die fallzahlenbezogenen aber vor allem auch monetär bedeutsamsten Hilfearten.

Wie schon beim SGB II soll im Folgenden auf eine abstrakt theoretische Darstellung zugunsten der Erörterung anhand praktischer Fälle verzichtet werden.

8.1 Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung

Fall GSA

Darwin McMillan (28) ist seit seiner Geburt schwer autistisch. Er arbeitet bereits seit seinem 22. Lebensjahr in einer Werkstatt für behinderte Menschen, wo er sich auch wohl fühlt. Seine Eltern, mit denen er in einem Haus zusammen lebt, kamen vor einiger Zeit mal auf die Idee, für Darwin eine Erwerbsunfähigkeitsrente zu beantragen. Die Rentenversicherung begutachtete ihn daraufhin als voll erwerbsgemindert, allerdings ohne Leistungsanspruch, da er nie Beiträge geleistet hat.

In der Werkstatt verdient Darwin monatlich 460 €. Er hat eine Unfall- (15 € monatlich), Haftpflicht- (8 € mtl.) und Hausratversicherung (6 € mtl.). Für die kleine Einliegerwohnung im Haus der Eltern haben die drei Mitte 2008 einen Mietvertrag über 200 € mtl. (150 € Kaltmiete, 50 € pauschale Nebenkosten) abgeschlossen.

Die Eltern bekommen weiter Kindergeld für Darwin, das sie seit seiner Geburt auf ein Spargbuch auf seinen Namen einzahlen, damit er versorgt ist, wenn sie mal nicht mehr da sind. Das Spargbuch befindet sich im Besitz der Eltern.

Der Vater ist praktischer Arzt, die Mutter Lehrerin. Sie verdienen zusammen 9000 € brutto, 6000 € netto im Monat.

In einer Zeitschrift der Lebenshilfe haben sie gelesen, dass dort arbeitende Personen unter Umständen einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben. Sie stellen daher am 30.12.2008 einen Antrag beim Sozialamt der Stadt Bad Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke.

Prüfungsschema GSA

I. Einordnung der beantragten Leistung

§ 1 SGB I

§ 9 SGB I

§ 19° / § 28 SGB I

§ 1 SGB XII

II. Zuständigkeit

§ 28 II SGB I

§ 3 I SGB XII

§ 3 II SGB XII

1. Sachliche Zuständigkeit

§ 97 I SGB XII – Grundsatz öSHT, soweit nicht üöSHT

§ 97 II, III SGB XII – landesrechtliche Zuständigkeit des üöSHT

2. Örtliche Zuständigkeit

§ 98 I S. 2 – Grundsatz: öSHT des gA

§ 98 II bis IV – Ausnahmen vom Grundsatz

3. Funktionale Zuständigkeit / Heranziehungsregelung

§ 99 I

§ 3 I AG-SGB XII NRW

III. Materielle Prüfung des Leistungsanspruchs

§ 17 I – Anspruch

§ 2 I – Nachranggrundsatz

§ 19 II

1. **18. Lebensjahr vollendet**

2. **Ü 65 oder dauerhaft voll erwerbsgemindert**

§ 45: Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung durch Rentenversicherungsträger (= EU-Rentenbescheid oder Gutachten)

3. **notwendiger Lebensunterhalt**

§ 42

- Nr. 1: Regelsatz nach § 28
 - o Inhalt Absatz I
 - o Absatz II => RSV
 - § 2 I – Eckregelsatz 351,00 €
 - § 3 I - Differenzierung HHvorstand / HHangehörige
 - § 3 III - Rundung
 - o Abweichender Bedarf Absatz 1 Satz 2
- Nr. 2: Kosten der Unterkunft - § 29
- Nr. 3: Mehrbedarfe - § 30
- Nr. 4 : KV- und PV-Beiträge
- Nr. 5: Sonderfälle / Schulden
- 2. Satz: ergänzende Darlehen?

4. **nicht aus eigenen Kräften und Mitteln**

Einkommen

§ 82 I – Begriff

§ 82 II – Absetzungsbeträge

§ 3 IV VO zu § 82 (über § 96 I)

§ 82 III – zusätzlicher Absetzungsbetrag bei Erwerbstätigkeit

Vermögen

§ 90 I – Begriff

§ 90 II und III – geschütztes Vermögen

Kleinerer Barbetrag nach § 1 VO zu § 90 II Nr. 9 (über § 96 II)

Arbeitskraft

§ 2 I - kann meistens nicht verlangt werden, wenn nicht selbst schon erwerbstätig

5. **Einkommen und Vermögen des Ehegatten / Lebenspartners**

§ 41 I

6. gA im Inland

Definition laut § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I

7. Antrag

§ 41 III

8. nicht absichtlich Hilfebedürftigkeit herbeigeführt

IV. Rechtsfolge

Bewilligungsdauer in der Regel für 12 Monate (§ 44 I), Abweichung von der Regel wegen besonderer Umstände (bspw. unangemessene Unterkunft)

8.2 Hilfe zum Lebensunterhalt

Fall HzL

Karuso Kantulla (28) ist seit seinem 16. Lebensjahr heroinabhängig. Nach diversen gescheiterten Entziehungskuren, Gefängnisaufenthalten und Auf- und Abtauchen in der Szene ist er nun wieder bei seiner Mutter Gregoria (42) in Bad Salzuflen, Kreis Lippe, aufgetaucht.

Gregoria hat ihr Leben mittlerweile im Griff. Sie lebt seit zwei Jahren mit Alberto Massanek zusammen, der eine eigene Autolackiererei betreibt. Gregoria arbeitet dort im Büro, der Laden läuft nicht schlecht. Alberto bleiben nach Abzug aller betrieblichen Aufwändungen und Steuern monatlich 3000 €; Gregoria ist bei ihm für 1200 € brutto (900 € netto) beschäftigt.

Die beiden bewohnen ein kleines Ein-Familienhaus (150 qm, Grundstück 750 qm), für das monatlich 500 € Zinsen und 200 € Tilgung anfallen. Karuso hat dort zunächst einmal die obere Etage bezogen. Alberto duldet den Zustand vorübergehend, will aber, dass sich Karuso wenigstens an den Kosten der Wohnung beteiligt.

Das kann er natürlich nicht, weshalb Gregoria für ihn ohne Wissen der beiden Männer einen Sozialhilfeantrag bei der Stadt stellt. Karuso kann derzeit nicht mehr als zwei Stunden pro Tag arbeiten. Außerdem erzählt Gregoria dem Sachbearbeiter noch – weil sie in ihrem Leben nie wieder Ärger mit den Ämtern haben will, dass Karuso aus Drogenhandel mit gestrecktem Heroin jeden Monat ca. 200 € „erwirtschaftet“.

Prüfungsschema HzL

I. Einordnung der beantragten Leistung

- § 1 SGB I
- § 9 SGB I
- § 19° / § 28 SGB I

§ 1 SGB XII

II. Zuständigkeit

- § 28 II SGB I
- § 3 I SGB XII
- § 3 II SGB XII

1. Sachliche Zuständigkeit
 - § 97 I SGB XII – Grundsatz öSHT, soweit nicht üöSHT
 - § 97 II, III SGB XII – landesrechtliche Zuständigkeit des üöSHT
2. Örtliche Zuständigkeit
 - § 98 I S. 1 – Grundsatz: öSHT des tA
 - § 98 II bis IV – Ausnahmen vom Grundsatz
3. Funktionale Zuständigkeit / Heranziehungsregelung
 - § 99 I
 - § 3 I AG-SGB XII NRW

III. Materielle Prüfung des Leistungsanspruchs

§ 17 I – Anspruch

§ 2 I – Nachranggrundsatz

§ 19 I

1. notwendiger Lebensunterhalt (§ 27)

- Regelsatz nach § 28
 - o Inhalt Absatz I
 - o Absatz II => RSV
 - § 2 I – Eckregelsatz 351,00 €
 - § 3 I - Differenzierung HHvorstand / HHangehörige
 - § 3 III - Rundung
 - o Abweichender Bedarf Absatz 1 Satz 2
- Kosten der Unterkunft - § 29
- Mehrbedarfe - § 30

2. nicht aus eigenen Kräften und Mitteln

Einkommen

- § 82 I – Begriff
- § 82 II – Absetzungsbeträge
 - § 3 IV VO zu § 82 (über § 96 I)
- § 82 III – zusätzlicher Absetzungsbetrag bei Erwerbstätigkeit

Vermögen

- § 90 I – Begriff
- § 90 II und III – geschütztes Vermögen
 - Kleinerer Barbetrag nach § 1 VO zu § 90 II Nr. 9 (über § 96 II)

Arbeitskraft

- § 2 I - kann meistens nicht verlangt werden, da nicht erwerbsfähig

3. Einkommen und Vermögen des Ehegatten / Lebenspartners

4. Keine Hilfe von Anderen, insbes. Angehörigen (§ 2 Abs. 1)

- § 36 – Vermutung der Bedarfsdeckung

IV. Rechtsfolge

Bewilligungsdauer in der Regel für einen Monat

9 staatliche Grundsicherung – SGB XII

9.1 Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen

Die Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Hilfearten finden sich jeweils in den ersten §§ des betreffenden Kapitels des SGB. Anspruchsgrundlage für diese Hilfen ist jeweils § 19 Abs. 3 SGB XII mit von der HzL (§ 19 Abs. 1 SGB XII) und GSA (§ 19 Abs. 2 SGB XII) grundsätzlich abweichender Vorgehensweise. Die Falllösung wird hier anhand der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fallkonstellationen exemplarisch dargestellt.

Fall EGH (ambulant)

Felix Bösenkrüger (28) ist seit einem Unfall vor 5 Jahren querschnittsgelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen. Er wohnt in Harsewinkel etwas abseits auf dem Land. Dort haben seine Eltern seinerzeit eine Wohnung in deren Haus behindertengerecht umgebaut. Problem ist allerdings, dass er dort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mobil ist, weil die Bushaltestellen keine erhöhten Rampen haben, sodass er mit dem Rollstuhl nicht in den Bus kommt. Außerdem fahren am Wochenende die Busse nur tagsüber.

Felix möchte am Wochenende jeweils ein Mal ein behindertengerechtes Taxi benutzen, um mit seinen Freunden ins Kino zu gehen oder an anderen Aktionen teilnehmen zu können. Der Taxiunternehmer berechnet für solche Fahrten den ortsüblichen Preis von pauschal 25 € je einfache Fahrt.

Felix fragt, ob er einen Zuschuss zu den Kosten vom Sozialhilfeträger bekommen kann.

Sonstige Rahmendaten: Felix arbeitet als selbstständiger Internetunternehmer von zu Hause aus. Er verdient dabei im Durchschnitt 1.400 € netto (2.000 € brutto, vor Steuern und Sozialabgaben) im Monat. Für die Wohnung (62 qm) zahlt er 310 € kalt, 100 € Nebenkosten, 85 € Heizung inkl. Warmwasser. Für ein Kind aus einer kurzen Beziehung zahlt er jeden Monat 100 € Unterhalt, für ein Abo der Zeitschrift GEO monatlich 8 €, für eine kombinierte Hausrat- und Haftpflichtversicherung monatlich 6 €.

Felix hat eine Lebensversicherung, für die er monatlich 50 € zahlt. Die Versicherung läuft schon seit er mit 15 Jahren eine Ausbildung begonnen hat und hat mittlerweile einen Rückkaufswert von 9.500 €.

Prüfungsschema EGH ambulant

I. Einordnung der Leistungen

§ 1 Abs. 1 SGB I – menschenwürdiges Dasein, besondere Belastungen des Lebens ausgleichen

§ 9 SGB I – Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

§ 10 Nr. 4 SGB I – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

§ 28 SGB I – Verweis auf SGB XII

§ 29 SGB I – Verweis auf SGB IX

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX – Verweis auf Sozialhilfeträger als Reha-Träger

§ 7 Satz 2 SGB IX – Vorrang des SGB XII vor dem SGB IX

§ 8 SGB XII – Gesamtfallgrundsatz – Nr. 4: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

II. Zuständigkeit

§ 28 II SGB I

§ 3 I SGB XII

§ 3 II SGB XII

1. Sachliche Zuständigkeit
§ 97 I SGB XII – Grundsatz öSHT, soweit nicht üöSHT
§ 97 II, III SGB XII – landesrechtliche Zuständigkeit des üöSHT

2. Örtliche Zuständigkeit
§ 98 I S. 1 – Grundsatz: öSHT des tA
§ 98 II bis IV – Ausnahmen vom Grundsatz

3. Funktionale Zuständigkeit / Heranziehungsregelung
§ 99 I
§ 3 I AG-SGB XII NRW

III Anspruchsvoraussetzungen

§ 19 Abs. 1 SGB XII – Anspruchsgrundlage EGH

1. Leistungsberechtigung EGH § 53 Abs. 1 SGB XII

a. Leistung der EGH

→ § 54 SGB XII Leistungen der EGH

- § 26 SGB IX – medizinische Reha
- §§ 33, 41 SGB IX – Teilhabe am Arbeitsleben
- § 55 SGB IX – Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
 - ... Abs. 2 Nr. 1 – Hilfsmittel
 - ... Nr. 5 – Umbau der Wohnung
 - ... Nr. 7 – Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- ...

§ 60 SGB XII – Verordnungsermächtigung für Art und Umfang der Leistungen der EGH

- § 9 EGH-VO – Hilfsmittel
- § 10 EGH-VO – Körperersatzstücke
- ...

b. Behinderung iSv. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

- i. Körperlich, geistig, seelisch vom Lebensalter typischen Zustand abweichend
- ii. Voraussichtlich länger als sechs Monate
- iii. Dadurch Teilhabefähigkeit beeinträchtigt

c. Wesentlich in Teilhabefähigkeit eingeschränkt

- § 60 SGB XII – Verordnungsermächtigung für Abgrenzung des Personenkreises
- § 1 EGH-VO – körperlich wesentlich behindert
- § 2 EGH-VO – geistig wesentlich behindert

- § 3 EGH-VO – seelisch wesentlich behindert

d. Aufgabe der EGH kann erreicht werden

§ 53 Abs. 3 SGB XII

- Behinderung beseitigen
- Folgen einer Behinderung beseitigen
- Folgen einer Behinderung mildern
- Behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern

Insbesondere (Satz 2)

- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Ausübung eines angemessenen Berufs
- Unabhängig von Pflege machen

2. Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten

a. Einkommen

i. § 82 SGB XII – Ermittlung des Einkommens

- wie bei Hzl/GSA
- Besonderheit des § 82 Abs. 3 SGB XII beim Erwerbstätigenfreibetrag

ii. § 85 SGB XII – Ermittlung einer Einkommensgrenze (EKGr)

- Grundbetrag = 2-facher Eckregelsatz
- „kalte“ KdU
- Familienzuschlag

iii. § 87 SGB XII – Einsatz des Einkommens oberhalb der EKGr

- in angemessenem Umfang (Abs. 1)
 - a. Art des Bedarfs
 - b. Art und Schwere der Behinderung
 - c. Dauer der Leistungserbringung
 - d. Höhe der Aufwendungen
 - e. Besondere Belastungen
- Abweichung vom Monatsprinzip
 - a. Verlust des Einkommens durch Eintritt des Bedarfs (Abs. 3)
 - b. Beschaffung von Bedarfsgegenständen (Abs. 3)

iv. § 88 SGB XII – Einsatz des Einkommens unterhalb der EKGr

- zweckbestimmte Leistungen
- geringfügige Mittel
- stationäre Leistung

b. Vermögen

- wie bei Hzl/GSA
- Besonderheit des § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII

IV Leistungen

§ 10 Abs. 3 SGB XII – Vorrang der Geld- vor einer Sachleistung

§ 18 SGB XII – Einsetzen der Sozialhilfe mit Kenntnis des Sozialhilfeträgers

Fall HzP (stationär)

Elonka Waffenschmidt (93) ist seit einem Schlaganfall vor einigen Wochen schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III nach den Feststellungen der Pflegekasse). Die Behandlung im Krankenhaus ist abgeschlossen und sie soll in einem Pflegeheim untergebracht werden. Ihr Mann Eduardo (96) bleibt in der Wohnung zu Hause.

Die beiden wohnten in einer Altenwohnanlage, wo man auf Wunsch in einem Gemeinschaftsraum ein bestelltes Essen einnehmen, einen Pflegedienst zu Hilfe holen oder andere Dienstleistungen für ältere Menschen in Anspruch nehmen kann. Diese Leistungen werden jeweils gesondert berechnet, stehen aber zur Verfügung, weshalb die Wohnungen dort etwas teurer sind. Die beiden bezahlen für die 65 qm große Wohnung 450 € kalt, zzgl. 120 € Nebenkosten und 120 € Heizung inkl. Warmwasser.

Beide haben eine gute Rente: Eduardo 1800 €, Elonka 900 €. Sie leben sparsam, weil sie noch die beiden studierenden Enkel mit jeweils 300 € im Monat unterstützen. Beide zahlen in eine Sterbeversicherung monatlich 50 € ein.

Das Haus Abendsonne, das auf dem gleichen Gelände wie die Wohnung liegt, berechnet kalendertäglich für Unterkunft und Verpflegung 20€, die Pflegeleistungen mit 90 € und 10 € für Investitionskosten.

Eduardo fragt, wie er das alles bezahlen soll.

Prüfungsschema HzP stationär

I. Einordnung der Leistungen

§ 1 Abs. 1 SGB I – menschenwürdiges Dasein, besondere Belastungen des Lebens ausgleichen

§ 9 SGB I – Bestreitung Lebensunterhalt, Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 28 SGB I – Verweis auf SGB XII

§ 8 SGB XII – Gesamtfallgrundsatz – Nr. 1, 2 und 5: HzL, GSA und HzP

II. Zuständigkeit

§ 28 II SGB I

§ 3 I SGB XII

§ 3 II SGB XII

1. Sachliche Zuständigkeit
§ 97 I SGB XII – Grundsatz öSHT, soweit nicht üöSHT
§ 97 II, III SGB XII – landesrechtliche Zuständigkeit des üöSHT
2. Örtliche Zuständigkeit
§ 98 III – Grundsatz: öSHT des vorherigen gA
3. Funktionale Zuständigkeit / Heranziehungsregelung
§ 99 I
§ 3 I AG-SGB XII NRW

III Anspruchsvoraussetzungen

§ 19 Abs. 1 und 2 SGB XII – Anspruchsgrundlage des HzL/GSA-Anteils

§ 35 I S. 1 – **Bedarf** = Lebensunterhalt in Einrichtungen

- darin erbrachter LU: § 42 S. 1 Nr. 1-3
- weitere LU: § 35 II

aus eigenen Mitteln

Einkommen: Spezialvorschrift § 92a, aus gemeinsamen Einkommen

Berücksichtigung der bisherigen Lebenssituation (Abs. 3 – bei Eheleuten)

➔ Garantiebtrag = Lebensunterhaltsbedarf des zu Hause verbleibenden Partners

zzgl. Aufschlag für bisherige Lebenssituation

= erhöhter Garantiebtrag

häusliche Ersparnis (Abs. 1) = Regelsatz Haushaltsangehöriger

weiterer Einkommenseinsatz (Abs. 2) = Differenz aus gemeinsamen Einkommen und erhöhten Garantiebtrag; maximal HzL/GSA-Bedarf

Vermögen: § 90

Arbeitskraft: nicht zu verlangen, stationäre Unterbringung

§ 19 Abs. 3 SGB XII – Anspruchsgrundlage des HzP-Anteils

§§ 61 ff – **Bedarf** = Kosten der Einrichtung abzgl. Vorrangige Leistungen und GSA-Bedarf

Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten

c. Einkommen

- i. § 82 SGB XII – Ermittlung des Einkommens
 - wie bei HzL/GSA
 - Besonderheit des § 82 Abs. 3 SGB XII beim Erwerbstätigenfreibetrag
- ii. § 85 SGB XII – Ermittlung einer Einkommensgrenze (EKGr)
 - Grundbetrag = 2-facher Eckregelsatz
 - „kalte“ KdU

- Familienzuschlag
 - iii. § 87 SGB XII – Einsatz des Einkommens oberhalb der EKGr
 - in angemessenem Umfang (Abs. 1)
 - a. Art des Bedarfs
 - b. Art und Schwere der Behinderung
 - c. Dauer der Leistungserbringung
 - d. Höhe der Aufwendungen
 - e. Besondere Belastungen
 - iv. § 88 SGB XII – Einsatz des Einkommens unterhalb der EKGr
 - zweckbestimmte Leistungen (bspw. Pflegewohngeld)
 - stationäre Leistung: allein stehende: 100%,
Einsatzgemeinschaften: 0%
- d. Vermögen**
- wie bei Hzl/GSA
 - Besonderheit des § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB XII

IV Leistungen

§ 10 Abs. 3 SGB XII – Vorrang der Geld- vor einer Sachleistung

§ 18 SGB XII – Einsetzen der Sozialhilfe mit Kenntnis des Sozialhilfeträgers

9.2 Zuständigkeiten

Siehe jeweils die o.a. Prüfungsschemata

9.3 Durchsetzung des Nachranggrundsatzes

Wie schon beim SGB II erörtert, ist auch das SGB XII vom Subsidiaritätsprinzip geprägt. Das bedeutet zum Einen, dass vor Inanspruchnahme von Sozialhilfe jede mögliche Form von Selbsthilfe, Hilfen von Anderen und anderen Sozialleistungen ausgeschöpft werden müssen (§ 2 SGB XII). Ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich, muss der Nachrang im Nachhinein wieder hergestellt werden, auch wenn die Sozialhilfe zunächst zur Existenzsicherung einspringt. Das SGB XII sieht dazu ein ähnliches Instrumentarium wie das SGB II vor.

- Übergang von Ansprüchen - § 93 SGB XII

⇒ vgl. § 33 SGB II

Tatbestandsvoraussetzungen:

I. Materielle Voraussetzungen

- a) Personenidentität
- b) Keine Negativevidenz (Anspruch offensichtlich nicht gegeben)
- c) Kausale Verknüpfung zwischen Hilfestellung und Drittforderung
- d) Zeitidentität

II. formelle Voraussetzungen

- e) Schriftform
- f) Anhörung
- g) Inhaltliche Bestimmtheit

III. Ermessensentscheidung

Die Anzeige nach Abs. 2 ist ein VA, das Anspruchsverhältnis und alle damit verbundenen Fragen bleiben jedoch privat-rechtlicher Natur.

- Übergang von Unterhaltsansprüchen - § 94 SGB XII

⇒ vgl. § 33 SGB II

persönliche Voraussetzungen: Unterhaltsberechtigung des Leistungsberechtigten und Unterhaltsverpflichtung eines anderen (jeweils Rangfolge beachten)

sachliche Voraussetzungen: Bedürftigkeit des Berechtigten (bei Sozialhilfebezug idR. gegeben) und unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten

Ausschlussgründe für Übergang des Unterhaltsanspruchs:

- Anspruch wird bereits laufend erfüllt
- Verpflichtete ist bereits selbst bedürftig oder gehört zur Einstandsgemeinschaft
- Verwandtschaft ab dem 2. Grad
- Berechtigte ist schwanger oder betreut ein Kind unter 6 Jahren
- Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII (vgl. auch § 43 Abs. 2 SGB XII)
- Vorrang von §§ 155, 116 SGB X

9.4 Kostenersatz

Hier gilt ebenfalls das bereits oben unter Ziff. 4.4 Gesagte, mit leichten Modifikationen im Wortlaut (siehe § 34 Abs. 1 SGB II: „ohne wichtigen Grund“), die aber nach Meinung der Kommentierungen im Wesentlichen ohne Belang sind.

- Kostenersatz durch Erben - § 102 SGB XII
 - ⇒ vgl. § 35 SGB II; im SGB XII geringere Freibeträge; siehe ansonsten Erläuterungen zu Ziff. 4.4

- Kostenersatz bei schuldhaften Verhalten - § 103 SGB XII
 - ⇒ § 34 SGB II; siehe Erläuterungen zu Ziff. 4.4

- Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen - § 104 SGB XII
 - ⇒ keine vergleichbare Vorschrift im SGB II

Die Vorschrift ermöglicht es, nach Aufhebung eines Bescheides gegenüber Kindern (vgl. Ziff. 7.2.4), die Leistungen schließlich nicht von dem Minderjährigen, sondern von den Eltern oder Anderen zurückzufordern, die die rechtswidrige Leistung verursacht haben.

10 Rehabilitation behinderter Menschen – SGB IX

Das SGB IX besteht aus zwei Teilen. Den allgemeinen Regelungen und dem Rehabilitationsrecht (Teil 1, §§ 1 bis 67 SGB IX) und dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2, §§ 68 bis 160 SGB IX).

Das SGB IX normiert keine Ansprüche sondern regelt (nur), wie die Rehabilitationsträger (Reha-Träger) Leistungen erbringen sollen. Es wird daher häufig als „Leistungserbringungsrecht“ bezeichnet. Wer Reha-Träger ist, ergibt sich aus § 6 SGB IX wobei § 7 SGB IX bestimmt, dass die für die jeweiligen Reha-Träger geltenden Vorschriften Abweichendes regeln können. Die Definition des Behindertenbegriffs findet sich in § 2 SGB IX, eine allgemeine Leistungsbeschreibung in § 4 SGB IX. Im Einzelnen:

10.1 Allgemeine Regelungen und Rehabilitationsrecht

Behindertenbegriff

§ 2 SGB IX enthält die Definition des **Behindertenbegriffs**. Andere Gesetze nehmen vielfach auf den hier normierten Begriff direkten Bezug oder lassen die Definition bei der Bestimmung des Behindertenbegriffs gelten (bspw. § 2 BKKG, § 32 EStG).

Menschen sind nach § 2 Abs. 1 SGB IX behindert, wenn ihre

- körperliche, geistige oder seelische Gesundheit
- mit hoher Wahrscheinlichkeit
- **länger als sechs Monate**
- von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- **daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.**

Dabei spielt es keine Rolle, ob die genannten Beeinträchtigungen angeboren, Folgen eines Unfalls oder einer Krankheit sind. Die Begriffsdefinition des SGB IX folgt der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Schwierig im Einzelfall kann die Abgrenzung zur Krankheit sein. Die o.a. Hervorhebungen in der Definition sind hierfür der Anhaltspunkt (Dauer und Teilhabebeeinträchtigung).

§ 2 Abs. 2 SGB IX enthält eine gesetzliche Bestimmung des **Schwerbehindertenbegriffs**. Hierzu muss eine Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vorliegen. Den schwerbehinderten Menschen **gleichgestellt** sind Menschen mit einem GdB von mindestens 30 (§ 2 Absatz 3 SGB IX). Diese beiden letzten Begriffsbestimmungen werden im schwerbehindertenrecht benötigt.

Rehabilitationsträger

§ 6 SGB IX listet die Reha-Träger auf, d.h. die Sozialleistungsträger, die „Leistungen zur Teilhabe“ gewähren. Die Vorschrift ordnet jedem Reha-Träger die jeweiligen Leistungsbereiche aus den in § 5 SGB IX genannten Leistungsgruppen zu. Dabei wird deutlich, dass das Reha-Recht nicht auf einem Träger begrenzt ist, sondern sich fast über das gesamte Leistungsspektrum des SGB hinweg erstreckt.

Daraus ergeben sich im Einzelfall teilweise erhebliche Streitigkeiten um die richtige Zuständigkeit. Einige Leistungen sind untereinander subsidiär, schließen sich gegenseitig aus oder sie ergänzen sich untereinander bzw. stehen parallel nebeneinander. Das macht Regelungen erforderlich, um den Anspruchsberechtigten vor sich daraus ergebenden Verzögerungen zu schützen.

Koordination der Leistungen und Kooperation der Rehabilitationsträger

Aus § 10 SGB IX ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, der von den Leistungsträgern ein umfassendes „Rehabilitations-, Eingliederungs- oder Teilhabemanagement“ (vgl. BT-Drucks. 14/5074) erwartet. Die beteiligten Reha-Träger haben sich abzustimmen, um die für den individuellen Bedarf im Einzelfall notwendigen Leistungen funktionsbezogen festzustellen und schriftlich zusammenzustellen. Verantwortlich für diese Koordination ist der nach § 14 SGB IX leistende Rehabilitationsträger. Es ist zunächst zu klären, ob und welche Teilhabeleistungen und welche Rehabilitationsträger in Betracht kommen. Die Leistungen sind dem Verlauf der Rehabilitation anzupassen. Aus der Sicht des Leistungsempfängers müssen sie „wie aus einer Hand“ erscheinen. Auch nach § 11 SGB IX haben die Rehabilitationsträger auf die frühzeitige und die zügige Durchführung der gebotenen Leistungen hinzuwirken. Inhaltlich umfasst die Koordinationsverpflichtung die Feststellung des Bedarfs der dazu erforderlichen Leistungen, deren schriftliche Dokumentation und die Gewährleistung des nahtlosen Ineinandergreifens.

Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX

§ 14 SGB IX ist angesichts des gegliederten Leistungssystems eine für die Verwaltungspraxis zentrale Vorschrift. Sie enthält ein für alle Rehabilitationsträger verbindliches Zuständigkeitsklärungsverfahren. Ein Rehabilitationsantrag darf allenfalls einmal innerhalb von zwei Wochen vom zuerst angegangenen Reha-Träger an einen anderen Träger weitergeleitet werden; dann müssen wenigstens vorläufig Rehabilitationsleistungen erbracht werden, es sei denn, der zweitangegangene Leistungsträger kann nicht Rehabilitationsträger für die Leistung sein (§ 14 Abs. 2 Satz 5 SGB IX).

Für die Entscheidung schließlich gilt eine Frist von drei Wochen (§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX). Da die 2-Wochen-Frist für die Feststellung der Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1 SGB IX und die 3-Wochen-Frist für die Entscheidung über den Antrag parallel verlaufen, darf das Verwaltungsverfahren nicht länger als 3 Wochen dauern, wenn kein Gutachten erforderlich ist.

Ein (vollständiger) Antrag kann in der Sache nur abgelehnt werden, wenn nach Auffassung des zuständigen Reha-Träger keiner der in § 6 genannten Reha-Träger Teilhabeleistungen zu erbringen gehabt hätte, mithin die Leistungsvoraussetzungen im Sinne des SGB IX nicht gegeben sind. Eine Ablehnung wegen Unzuständigkeit oder durch Verweis auf die Teilhabeleistungen anderer Träger ist unzulässig.

Gemeinsame Servicestellen (§§ 22 - 25 SGB IX)

Die Einrichtung Gemeinsamer Servicestellen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten soll als weiteres Instrument dem Antragsteller helfen, vor einer Hin- und Herschieben zwischen den einzelnen Reha-Träger bewahrt zu werden. Konzipiert sind diese Servicestellen gesetzgeberisch als ortsnahe Anlaufstellen für behinderte Menschen. Sie informieren insbesondere über Leistungen, klären den Hilfebedarf und die Zuständigkeiten und ob Gutachten notwendig sind, bereiten Entscheidungen vor und wirken auf rasche Bewilligung hin (siehe § 22 SGB IX). Die Servicestelle berät und unterstützt, trifft jedoch keine Verwaltungsentscheidung, dennoch müssen die von der Gemeinsamen Servicestelle benannten Rehabilitationsträger im Sinne von § 14 SGB IX die Weiterleitung an die Servicestelle gegen sich gelten zu lassen. Trotz flächendeckender Einführung ist in der Praxis festzustellen, dass diese Stellen wenig in Anspruch genommen werden. Die meisten Antragsteller erkundigen sich bereits vorher, wo sie welchen Anspruch haben bzw. stellen ihre Anträge bei den Stellen, mit denen sie am besten vertraut sind.

Reha-Leistungen im Einzelnen

§ 4 SGB IX ist die Grundnorm für die Reha-Leistungen und konkretisiert die allgemeinen Ziele des § 10 SGB I weiter. Dazwischen steht allerdings schon § 29, der die Leistungen nach dem SGB IX bereits abschließend normiert. Die dort genannten vier Leistungsbereiche finden sich im SGB IX in den Kapiteln 4 bis 7 des 1. Teils wieder:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation – Kapitel 4
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben – Kapitel 5
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen – Kapitel 6

- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft – Kapitel 7

Die Leistungen zur Teilhabe müssen „notwendig“ sein (§ 4 Abs. 1 S. 1 SGB IX), d.h. es darf keine gleich wirksame und wirtschaftlich zumutbare Alternative geben. Die Leistungen zur Teilhabe werden ohne Rücksicht auf die Ursache der Behinderung allein am Bedarf ausgerichtet (sog. Finalitätsprinzip). § 4 Abs. 2 iVm. § 8 SGB IX geht von der Subsidiarität der Teilhabeleistungen aus. Der behinderte Mensch hat wie jeder Bürger zunächst Anspruch auf die allgemeinen Sozialleistungen. § 8 SGB IX stellt wichtige Grundsätze zum Vorrang der Teilhabeleistungen auf. Nach dieser für alle Rehabilitationsträger verbindlichen Verfahrensregelung haben diese stets zu prüfen, ob Teilhabeleistungen erfolgreich sein können. Sowohl bei Renten- wie auch bei Pflegeleistungen gilt der Vorrang der Teilhabeleistung („Reha vor Rente“).

Um die in § 1 SGB IX verankerte selbstbestimmte Partizipation des behinderten Menschen zu stärken, erweitert § 9 SGB IX seine Wunsch- und Wahlrechte im Hinblick auf Teilhabeleistungen und die Auswahl des Leistungserbringers. Seinen berechtigten Wünschen ist bei der Entscheidung und der Ausführung der Leistung zu entsprechen, § 9 Abs. 1 SGB IX. „Berechtigt“ ist der Wunsch nur, wenn er sich im fraglichen Rahmen des Leistungsrechts und der mit diesem verfolgten Ziele bewegt. Auch bei der Ausübung des Ermessens sind die Wünsche zu berücksichtigen. Neben den Wünschen sind auch die in Satz 2 des § 9 SGB IX benannten Aspekte zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 33 SGB I, wonach die „Wünsche angemessen“ sein müssen. Die Angemessenheit richtet sich dabei auch nach wirtschaftlichen Erwägungen (vgl. dazu auch die Rechtsprechung zu § 9 SGB XII).

Persönliches Budget (§ 17 Abs. 2 bis 6 SGB IX)

Eine besondere Ausprägung des Wunschrechtes auf Gewährung der Teilhabeleistung als Geldleistung ist das mit Wirkung zum 01.07.2004 eingeführte sog. Persönliche Budget. Dem Betroffenen werden die voraussichtlich erforderlichen Finanzmittel auf Antrag zur Verfügung gestellt, mit denen er selbstständig und eigenverantwortlich die Kosten für seinen Hilfe- und Assistenzbedarf abgeben kann. Grundlage für die Umsetzung des Persönlichen Budgets ist neben § 17 Abs. 2 SGB IX die Budgetverordnung (BudgetV). Danach müssen der behinderte Mensch und die beteiligten Leistungsträger eine Zielvereinbarung abschließen, in der ein individueller Förder- und Hilfeplan aufgenommen wird. Außerdem wird der Nachweis der Verwendung des Budgets geregelt und welche Anforderungen an die Qualität der eingekauften Leistung zu stellen sind.

Nach einer Erprobungsphase ist gemäß § 159 Abs. 5 SGB IX das trägerübergreifende Persönliche Budget nun eine Pflichtleistung, wenn der Leistungsberechtigte es beantragt. Wegen der nicht unerheblichen Schwierigkeiten, die die tatsächliche Ausgestaltung (Definition der budgetfähigen Leistungen, Ermittlung des Leistungsanspruchs gegenüber anderen Trägern ohne eigene Zuständigkeit, Verpreislichung von Sachleistungen und Fragen der Kostenerstattung der Träger untereinander) ist das persönliche Budget in der Praxis noch sehr selten, wird aber auch von den Leistungsträgern nicht stark beworben.

Reha-Leistungen im Einzelnen

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 27 bis 32 SGB IX)

Die medizinische Rehabilitation ist eine Form der Krankenbehandlung. Anders als die akute Krankenbehandlung ist die Rehabilitation aber in erster Linie darauf gerichtet, die Folgen einer Erkrankung zu bewältigen. Funktionsstörungen und defizitäre Fähigkeiten, die den Betroffenen in seiner Teilhabe einschränken, sollen vermieden und ausgeglichen werden. Schwierig im Einzelfall ist hier die Angrenzung einer Krankenbehandlung eines behinderten Menschen als so genannte Akutbehandlung oder als Reha-Leistung. Zu den Leistungen zur medizinischen Reha gehören auch Hilfsmittel wie z.B. Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel. § 31 SGB IX enthält nähere Bestimmungen zu den Hilfsmitteln (vgl. § 33 SGB V und unten unter 10.3). Nach dem Reha-Recht müssen folgende drei Voraussetzungen für einen Anspruch erfüllt sein:

- a) Befriedigung von Grundbedürfnissen
allgemeine Verrichtungen des täglichen Lebens wie Gehen, Stehen, Greifen,
Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, Körperpflege, Selbständiges Wohnen,
Kommunikation und Schulwissen

- b) Kein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens (bspw. Notebook für die Schule, Handy usw.)
- c) Erforderlichkeit

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 bis 43 SGB IX)

Ziel der Leistungen ist es gem. § 33 Abs. 1 SGB IX die Erwerbsfähigkeit behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst dauerhaft zu sichern. Nach Abs. 3 gehören zu derartigen Leistungen insbesondere

- Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes
- Hilfen zur Berufsvorbereitung einschließlich Grundausbildung
- Hilfen zur beruflichen Bildung und Weiterbildung (einschl. schulischer Abschluss)
- Hilfen zur beruflichen Ausbildung, Überbrückungsgeld und sonstige Hilfen sowie
- Leistungen nach den Abs. 6 bis 8

3. Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen (§§ 44 bis 54 SGB IX)

Das Sechste Kapitel des SGB IX sieht unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen vor. Es handelt sich hier um eine Ergänzung der Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation. § 44 SGB IX zählt die ergänzenden Leistungen im einzelnen auf. Dagegen regelt § 45 SGB IX, welcher Rehabilitationsträger die einzelnen Leistungen zum Lebensunterhalt erbringt. Dabei ist danach zu differenzieren, welche Rehabilitationsleistung „ergänzt“ werden soll. Daher erbringen

- die Träger der gesetzlichen Krankenkasse Krankengeld
- die Träger der Unfallversicherung Verletztengeld
- die Träger der Rentenversicherung Übergangsgeld
- die Träger der Kriegsopferversorgung Versorgungskrankengeld sowie
- Übergangsgeld nach § 45 Abs. 2 SGB IX

4. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 bis 58 SGB IX)

Im Wesentlichen werden Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft von den Jugend- und Sozialhilfeträgern erbracht. Insoweit wird auf die Erläuterungen und den Beispielfall oben zu Abschnitt 9.1 verwiesen.

Klagerecht der Verbände (§ 63 SGB IX)

Wenn der in seinen Rechten verletzte behinderte Mensch einverstanden ist, können nach § 63 SGB IX auch Verbände für diesen stellvertretend klagen. Es müssen alle prozessrechtlichen Voraussetzungen für den Behinderten erfüllt sein. Der klagende Verband muss nach seiner Satzung behinderte Menschen auf Landes- oder Bundesebene vertreten und darf nicht selbst beteiligt sein.

10.2 Schwerbehindertenrecht

Es soll sich hier beschränkt werden auf die beiden Bereiche des Schwerbehindertenrechts, die in der Praxis – auch wohl der anwaltlichen – die größte Bedeutung haben:

- a) die Deklaration der Schwerbehinderten-Eigenschaft durch den Ausweis (§ 69 SGB IX) und
- b) arbeitsrechtliche Ansprüche schwerbehinderter Menschen und Pflichten des Arbeitgebers, wie
 - aa) Beschäftigungspflicht (§§ 71-79 SGB IX) und
 - bb) Kündigungsschutz (§§ 85-92 SGB IX)

Schwerbehinderteneigenschaft

Der Begriff der Schwerbehinderung wird in § 2 Abs. 2 SGB IX definiert (siehe oben). Der GdB wird in 10er-Schritten angefangen bei 20 festgelegt und in einem Ausweis beurkundet. Die begutachtenden Ärzte treffen ihre Festlegungen – die der gerichtlichen Überprüfung unterliegen; richtige Klageart: kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage – an die von Experten des Bundesministeriums erarbeiteten „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz“ (AHP). Diese beschreiben u. a. die GdB-Bildung und Bewertung von Gesundheitsstörungen im sozialen Entschädigungsrecht und Schwerbehindertenrecht. Sie stellen keine Rechtsnormen dar, da sie weder vom Gesetzgeber noch von einer durch den Gesetzgeber ermächtigten Stelle erlassen sind. Auch handelt es sich bei ihnen um keine allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes. Vielmehr handelt es sich bei ihnen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), die vom Bundesverfassungsgericht bestätigt wurde, um ein antizipiertes Sachverständigengutachten, das den aktuellen Wissens- und Erkenntnisstand der herrschenden medizinischen Lehrmeinung, d.h. der sog. Schulmedizin, wiedergibt. Als einleuchtendes, abgewogenes und in sich geschlossenes Beurteilungsgefüge ermöglichen die AHP der Versorgungsverwaltung und den Gerichten unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitssatzes den zutreffenden GdB für eine Schädigungsfolge oder Behinderung zu bestimmen. Im Interesse der nach Art. 3 Grundgesetz (GG) gebotenen gleichmäßigen Behandlung der Betroffenen, d.h. einer einheitlichen und gleichmäßigen Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe im Schwerbehindertengesetz, entfalten die AHP nach höchstrichterlicher Auffassung wegen des fehlenden Normgefüges in der Verwaltungspraxis normähnliche Wirkung und sind von den Gerichten wie untergesetzliche Normen anzuwenden.

In letzter Zeit wird diskutiert, ob die schwerpunktmäßige Ausrichtung der AHP auf die Schäden an den unteren Extremitäten aufgrund der Kriegsschäden nicht endlich zu Gunsten der heute häufiger auftretenden anderen Behinderungen geändert werden müsste, um ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen bei der GdB-Vergabe zu vermeiden (siehe dazu u.a. Sozialgerichtstag Dezember 2008).

Nachteilsausgleich (§ 126 SGB IX)

Über den GdB werden u.U. im Schwerbehindertenausweis besondere Merkmale festgelegt, die wiederum in anderen Spezialgesetzen zu Vergünstigungen führen können. Über die Schwerbehindertenausweis-VO werden derzeit folgende Merkmale mit aktuellen Vergünstigungen vergeben:

- G - Nachteilsausgleiche im Nahverkehr (wegen Gehbehinderung)
- GI - wie G (hier wegen Hörminderung)
- aG - Parkerleichterung wegen außergewöhnlicher Gehbehinderung
- B - Freifahrt für Begleitperson wegen ständiger Begleitung
- H - Nachteilsausgleich wegen Hilflosigkeit
- Rf - Befreiung von Rundfunkgebühren und Sozialtefontarif
- Bl - Nachteilsausgleich wegen Blindheit

Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers

Laut Jahresbericht der Integrationsämter (www.integrationsaemter.de) betrug 2006 die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbeschäftigtenzahl insgesamt 4,3%, wobei die Quote bei privaten Arbeitsgebern 3,8% und bei öffentlichen Arbeitgebern 5,9% betrug. Der Bevölkerungsanteil betrug jedoch mit ca. 6,9 Millionen schwerbehinderten Menschen 8,4% an der Gesamtbevölkerung.

§ 71 SGB IX normiert eine Beschäftigungsquote von 5% (für Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen), die offensichtlich noch nicht erreicht ist. Instrumentarien zur Erreichung dieses Ziel sind im 2. Teil SGB IX kodifiziert.

Zahl der Arbeitsplätze

Die Untergrenze von 20 Arbeitsplätzen ergibt sich auch dann, wenn dazu die Betriebsteile iSd. BetrVG zusammengezählt werden müssen. Ein Arbeitgeber kann sich somit nicht durch Aufsplitterung seiner Betriebsstätten der Pflichten nach dem SGB IX entziehen (wie im BetrVG auch).

Arbeitsplätze nach § 73 Abs. 2 und 3 SGB IX und § 74 SGB IX zählen nicht mit.

Anrechnung

Durch Gegenüberstellung von Pflichtzahl (Soll) mit der Zahl der tatsächlich mit schwerbehinderten Menschen besetzten Arbeitsplätze (Ist) wird ermittelt, ob und wie die Beschäftigungspflicht erfüllt ist. Es wird auf den Jahresdurchschnitt abgestellt (§ 71 SGB IX).

Nach § 76 SGB IX werden bestimmte schwerbehinderte Personen (Schwerstbehinderte oder Auszubildende) mehrfach angerechnet.

Ausgleichsabgabe (§§ 77 ff. SGB IX)

Als Sanktion für das Unterschreiten der Beschäftigungspflicht dient die Ausgleichsabgabe. Sie soll

- dazu motivieren, die Quote zu erfüllen (Antriebsfunktion)
- arbeitsmarktliche Konkurrenzsituationen aufgrund unterschiedlicher Quotenerfüllung ausgleichen (Ausgleichsfunktion) und
- speist den Ausgleichsfond (§ 78 SGB IX) mit dem Maßnahmen und Einrichtungen gefördert werden.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe staffelt sich nach dem Maß der Unterschreitung der Quote und berechnet sich anschließend durch Multiplikation mit den unbesetzten Pflichtarbeitsplätzen (§ 77 Abs. 2 SGB IX). Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt je Monat und unbesetztem Pflichtplatz:

105,00 € bei einer Quote von 3 % bis unter 5 %

180,00 € bei einer Beschäftigungsquote ab 2 % bis unter 3 %

260,00 € bei einer Beschäftigungsquote unter 2 %

Erleichterungen für kleine Betriebe:

bei weniger als 40 Plätzen: ein schwerbehinderter Beschäftigter oder 105,00 €

bei weniger als 60 Plätzen, zwei schwerbehinderte Beschäftigte oder 180,00 €

Zuständig für die Erhebung und die Verwendung der Ausgleichsabgabe ist das Integrationsamt (§ 102 Abs. 1 Nr.1 SGB IX), das in NRW bei den Landschaftsverbände angesiedelt ist.

Lt. Integrationsjahresbericht betrug das Volumen der Ausgleichsabgabe 2007 478,89 Mio. € bundesweit. Im Bericht nachzulesen sind ebenfalls die Verwendungen der Abgabe.

Wichtige Rechte für schwerbehinderte Menschen am Arbeitsplatz enthalten auch § 81 Abs. 4 SGB IX.

Besonderer Kündigungsschutz für Schwerbehinderte

Neben der Beschäftigungspflicht stellt der besondere Kündigungsschutz das zweite maßgebliche Instrument dar, die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen sicherzustellen. Wie der reguläre Kündigungsschutz auch ist es eine beinahe ideologische Frage, ob ein erweiterter Kündigungsschutz dem Anliegen des Gesetzgeber dient oder schadet, denn mit dem erweiterten Schutz erhöht sich auch die „Abschreckungswirkung“ für Arbeitgeber zur Einstellung kündigungsgeschützter Personen.

Die zentrale Vorschrift ist § 85 SGB IX. Fehlt es an der dort normierten vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes (in NRW sind die Aufgaben an die Kreise delegiert), ist die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen Verstoßes gegen ein Gesetz nach § 134 BGB nichtig.

Geschützter Personenkreis

Der besondere Kündigungsschutz gilt nach § 68 Abs. 1 SGB IX für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen.

Zustimmungsfreie Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Da die Rechte nach §§ 85 ff. SGB IX als Schutzrechte zugunsten des behinderten Menschen ausgestaltet sind, betreffen sie naturgemäß nicht die Eigenkündigung durch den Arbeitnehmer und die einvernehmliche Auflösung, sowie darüber hinaus die in § 90 SGB IX genannten Ausnahmen.

Zustimmungspflichtige Kündigungen

Der Großteil der Kündigungen betrifft die ordentlichen Kündigungen. 2007 waren dies ca. 18.000 Fälle gegenüber ca. 3.600 Fälle der außerordentlichen Kündigung.

Die Integrationsämter haben bei der notwendigen Zustimmung grundsätzlich Ermessen. Dies ergibt sich aus den ausdrücklichen Ermessenseinschränkungen in §§ 89 und 91 SGB IX. Bei der Ausübung ihres Ermessens berücksichtigen sie die besonderen Zielsetzungen des Kündigungsschutzes behinderter Menschen und wägen deren Interesse am Erhalt des Arbeitsplatzes mit dem des Arbeitgebers ab, seinen Betrieb wirtschaftlich zu führen, nach dem Maßstab der Zumutbarkeit ab. Ermessensfehler liegen z.B. vor, wenn die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers nicht berücksichtigt, allein auf die verminderte Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers abgestellt wird, alternative Einsätze auf anderen Arbeitsplätzen im Betrieb nicht geprüft oder besondere Kriterien für bestimmte Arbeitnehmer angelegt werden. Bei der ordentlichen Kündigung sind **betriebsbedingte Gründe** und solche, die in der Person oder dem Verhalten des schwerbehinderten Beschäftigten ihre Ursache haben, denkbar. Unternehmerische Entscheidungen, die zum Wegfall von Arbeitsplätzen führen, darf das Integrationsamt nur dahin gehend prüfen, ob sie unsachlich oder willkürlich sind. Bei **personenbedingten Kündigungen** prüft das Integrationsamt, ob durch technische oder organisatorische Maßnahmen am Arbeitsplatz oder im Arbeitsumfeld das Beschäftigungsverhältnis erhalten werden kann.

§ 89 SGB IX zählt Tatbestände der Ermessenseinschränkungen bei ordentlicher Kündigung auf. § 91 Abs. 4 SGB IX macht die Zustimmung zur Regelentscheidung bei außerordentlicher Kündigung, wenn der Kündigungsgrund nicht in der Behinderung liegt.

Kündigungsschutzverfahren

Der Arbeitgeber hat zunächst einen Antrag auf Zustimmung beim Integrationsamt am Betriebssitz zu stellen, § 87 SGB IX. Dieses holt Stellungnahmen z.B. vom Betriebsrat ein und hört den Arbeitnehmer an (§ 87 Abs. 2 SGB IX). Unter Umständen wird nach § 88 Abs. 1 SGB IX mündlich verhandelt. Das Integrationsamt ist bei einem Antrag auf Zustimmung zur ordentlichen Kündigung angehalten, innerhalb eines Monats zu entscheiden (§ 88 Abs. 1 SGB IX). Fehlt es an den Voraussetzungen des § 85 SGB IX, teilt es den Beteiligten mit, dass eine Entscheidung nicht zu treffen sei (sog. Negativattest privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt). Durch die Zustimmung tritt die sog. Entsperrung ein, d.h. binnen eines Monats kann der Arbeitgeber anschließend die Kündigung aussprechen. Nach Ablauf dieser Frist ist ggf. eine erneute Zustimmungseinholung erforderlich.

10.3 Normenverhältnis zu SGB V und SGB XII

An einem Beispiel soll deutlich gemacht werden, wie mühsam und langwierig in Einzelfällen die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Reha-Träger untereinander sein kann.

Jahrelang war bspw. die Frage der Kostenübernahme für einen so genannten Kraftknoten aus Mitteln der Krankenversicherung als Hilfsmittel nach § 33 SGB V oder aus der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII strittig. Bei einem Kraftknoten handelt es sich um ein spezielles Rückhaltesystem für einen Rollstuhl, wenn der Rollstuhlfahrer darin sitzend in einem PKW transportiert wird. Am 20.11.2008 hat das BSG dazu einige wichtige Entscheidungen getroffen, die den Zuständigkeitsstreit jedoch immer noch nicht endgültig, dafür aber in einigen wichtigen Fallkategorien klären. Die Urteile liegen noch nicht in der schriftlichen Ausfertigung vor, es sind derzeit nur Terminberichte verfügbar, die jedoch schon die Entscheidungen der Praktiker beeinflussen. Aus den Entscheidungen sind zudem noch einige interessante Erkenntnisse über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander ablesbar.

BSG B 3 KN 4/07 KR R

Die Revision des beigeladenen Sozialhilfeträgers war erfolgreich, weil die beklagte Krankenkasse zur Ausstattung des Rollstuhls des Klägers mit einem Kraftknotensystem verpflichtet ist. Die Beklagte hätte den bei ihr erstmals gestellten Antrag auf Leistungsgewährung nicht ablehnen, sondern ihn gemäß § 14 Abs 1 Satz 2 SGB IX unverzüglich an den ihrer Ansicht nach zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten müssen. Da dies nicht geschehen ist, hätte sie selbst den Rehabilitationsbedarf feststellen müssen (§ 14 Abs 2 Satz 1 SGB IX) - und zwar unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Anspruchsgrundlagen. Denn aus der Tatsache, dass ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe gestellt worden ist, folgt bei fehlender Weiterleitung des Antrags eine umfassende sozialrechtliche Prüfungspflicht. Im vorliegenden Falle ergibt sich der Anspruch des Klägers entweder aus § 33 Abs 1 SGB V, falls er als schwerstbehinderter Erwachsener nur im Rollstuhl sitzend Ärzte und Therapeuten zu erreichen vermag und ihm deshalb ausnahmsweise als Basisausgleich seiner Behinderung auch die Möglichkeit des sicheren Transportes von der Beklagten zu gewähren ist, oder ansonsten aus den sozialhilferechtlichen Regelungen zur Eingliederung von Behinderten in das Erwerbsleben. Eine Verurteilung des Beigeladenen wäre nur dann und trotz der Regelung des § 14 SGB IX in Betracht zu ziehen gewesen, wenn ein Leistungsanspruch ausschließlich nach Sozialhilferecht gegeben wäre.□□

BSG B 3 KR 6/08 R

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen. Der Kläger besitzt einen Anspruch gemäß § 33 SGB V auf Versorgung mit einem Kraftknotensystem, weil dies zur Sicherung seiner Schulfähigkeit im Rahmen der noch bis zum Ende des Schuljahres 2009 andauernden Sonderschulpflicht erforderlich ist. Zwar ist das Grundbedürfnis der Mobilität in aller Regel schon mit der Möglichkeit zur Erschließung des Nahbereichs der Wohnung erfüllt, sodass die Versorgung mit den im Einzelfall in Betracht kommenden Hilfsmitteln - insbesondere mit einem Rollstuhl - insoweit ausreichend ist. Kann ein Versicherter zum Schulbesuch jedoch nur sitzend im Rollstuhl transportiert werden, dann hat die GKV auch die notwendige und nach dem Stand der Technik erforderliche Sicherung des Transports durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

BSG B 3 KR 16/08 R

Die Revision der Klägerin führte zur Änderung der Entscheidungen der Instanzgerichte und zur beantragten Verurteilung der Beklagten. Dem klagenden Sozialhilfeträger steht als zweitangegangenem Rehabilitationsträger ein Erstattungsanspruch nach § 14 Abs 4 Satz 1 SGB IX zu, weil die beklagte Krankenkasse vorrangig verpflichtet gewesen wäre, den bei ihr versicherten Schüler mit einem Kraftknotensystem zu versorgen.□□

Klausur staatliche Grundsicherung / Sozialverwaltungsverfahren- und –prozessrecht

12.01.2009

Aufgabe 1 (10 Punkte)

Erläutern Sie den Begriff des sozio-kulturellen Existenzminimums, stellen Sie seine normative Herleitung dar und erörtern Sie seine Bedeutung im Kontext des Sozialstaatspostulats des Art. 20 GG und anhand eines ausgewählten Beispiels aus der staatlichen Grundsicherung.

Aufgabe 2 (20 Punkte)

Alexia Kramer (32 Jahre) bezieht Leistungen der ARGE Köln nach dem SGB II. Sie hat eine 4-jährige Tochter, mit der sie in einer unangemessen großen und teuren Wohnung in der Altstadt wohnt. Die ARGE hatte sie zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgefordert und darauf hingewiesen, dass dies ggf. durch Umzug, Verhandlungen mit dem Vermieter oder Aufnahme eines Untermieters möglich sei. Sechs Wochen nach Erhalt des Schreibens erklärt sie gegenüber dem Sachbearbeiter, dass sie ab der nächsten Woche ihren Bruder Herrn Steffen Kramer (34 Jahre) als Untermieter in die Wohnung aufnehmen werde. Sie legt einen Untermietvertrag vom heutigen Tag mit einer Pauschalmitte von 200 € monatlich vor. Es gibt einen anonymen Hinweis, dass Herr Kramer schon länger in der Wohnung wohnt, ihr Freund mit nur zufälliger Namensgleichheit sei und als Prokurist bei einer Privatbank arbeite. Nur die letzte Behauptung kann unmittelbar durch eine Internetrecherche vom Sachbearbeiter bestätigt gefunden werden.

- a) Welche Rechtsfragen ergeben sich im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II?
- b) Was folgt daraus, wenn Frau Kramer bei der Klärung der Tatbestandsfragen nicht mitwirkt, indem sie auf alle schriftlich und mündlich gestellten Fragen schweigt?

Aufgabe 3 (35 Punkte)

Kasus Kopetzki (43 Jahre) lebt mit seiner Frau Erika (38 Jahre) und seiner 14 Jahre alten Tochter Melinda in Düsseldorf. Sie bewohnen gemeinsam eine 64 m² große Wohnung die 300 € Kaltmiete monatlich kostet. Die Nebenkosten betragen 60 € mtl., Heizkosten 75 € (incl. Warmwasserbereitung). Für Strom bezahlen sie 36 € im Monat.

Herr Kopetzki erhält für Melinda 154,00 € (ab Januar 164 €) Kindergeld. Melinda jobbte im Dezember auf dem Weihnachtsmarkt und verdiente damit 120,00 €; jetzt konzentriert sie sich wieder voll auf die Schule. Frau Kopetzki schmiert jeden Morgen von 6⁰⁰ bis 9⁰⁰ Uhr die belegten Brötchen in der Back-Factory. Sie erhält dafür 250,00 € netto (300 € brutto). Kasus arbeitet aushilfsweise bei einem Wachdienst. Er kommt im Monat auf durchschnittlich 500 € netto (750 € brutto) damit.

Bis zum 30.10.2008 hatte er noch Arbeitslosengeld I in Höhe von 800,00 € und 50 € Wohngeld monatlich erhalten. Da diese Leistung zum 01.12.2008 ausliefen, beantragte er am 20.11.2008 Leistungen nach dem SGB II für die Zeit ab dem 1.12.2008.

Der Bescheid der ARGE gewährt ab dem 1.12.2008 folgende individuelle Leistungen:

	Kasus	Erika	Melinda
Alg-II	150,00 €	150,00 €	-
Befristeter Zuschlag	49,00 €	-	-
Sozialgeld	-	-	124,00 €

Herrn Kopetzki kommt in Ihre Anwaltskanzlei und möchte, dass Sie für ihn gegen den Bescheid klagen.

- a) Prüfen Sie die Erfolgsaussichten einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen den Bescheid.

- b) Sollte die Klage unzulässig sein, prüfen Sie in einem Hilfgutachten die materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung.
- c) Prüfen Sie ferner, ob ein Eilantrag begründet wäre.

Hinweise: Der Warmwasseranteil im Regelsatz beträgt jeweils 1,8905%; der angemessene Kaltmietzins in dem betreffenden Stadtteil 4,50 € pro Quadratmeter.

Aufgabe 4 (5 Punkte)

Erläutern Sie den Begriff „Optionskommune“.

Aufgabe 5 (10 Punkte)

Erläutern Sie, warum die „unechte“ Leistungsklage nach dem SGG bei Ermessensentscheidungen nicht statthaft ist.

Aufgabe 6 (20 Punkte)

Heinrich Müller bekommt unter Anrechnung seines Erwerbseinkommens von 380 € monatlich (Brutto=Netto) als Alleinstehender Alg-II-Leistungen in Höhe von 450 € monatlich. Der aktuelle Bewilligungszeitraum geht von 12/2008 bis 05/2009. Ab 01/2009 erhält Müller 4 € mehr Lohn, was der ARGE im März bekannt wird. Prüfen Sie die Voraussetzungen für eine Aufhebung des Bescheides.

zugelassene Hilfsmittel:

Gesetzsammlung SGB, SGG und Alg II-VO als Ausdruck, Taschenrechner

Viel Erfolg!

Bewertung

Note	nicht bestanden	4-	4	4+	3-	3	3+	2-	2	2+	1-	1
Punkte	< 50 Punkte	-54	-59	-64	-69	-74	-79	-84	-89	-94	-97	-100

Klausur staatliche Grundsicherung / Sozialverwaltungsverfahren- und –prozessrecht

12.01.2009 - Lösungshinweise

Aufgabe 1 (10 Punkte)

Eingriffsgrenze für Sozialstaat; unterstes Auffangnetz; sozio = Gesellschaft, kulturell = von der umgebenden Kultur mitbestimmt, Existenzminimum = mindestens Notwendiges u menschenwürdig zu leben; politische Festlegung; keine wissenschaftlich-mathematische Größe; wandelbar im Laufe der Zeit und durch neue Entwicklungen in der Gesellschaft

Ggf. veranschaulichendes Beispiel (Klassenfahrt, Regelsatzhöhe, Freibadbesuch, ...)

Aufgabe 2 (20 Punkte)

Zu a)

Wenn Steffen der Partner ist, stellt sich die Frage nach einer BG mit Alexia; dazu § 7 Abs. 3 Nr. 3c) iVm. Abs. 3a SGB II zu werten.

Wenn Steffen der Bruder ist, stellt sich die Frage nach § 9 Abs. 5 SGB II; dazu zu werten, ob Zuwendung vermutet werden kann

ggf. noch Ausführungen zur Aufhebung bzw. vorläufigen Leistungseinstellung; hier jedoch keine abschließenden Aussagen möglich, da die Tatsachen noch nicht endgültig feststehen

Zu b)

Mitwirkungspflicht aus § 60 SGB I, Rechtsfolgen aus § 66 SGB I; jeweils Tatbestandsvoraussetzungen; Rechtsfolgen: Entschließungsermessen („kann ... versagen/entziehen“), Auswahlermessen („ganz oder teilweise“)

Ggf. Abgrenzung zu Zeugenvernehmung § 21 SGB X

Aufgabe 3 (35 Punkte)

Zu a) wegen des fehlenden Vorverfahrens wäre die Klage unzulässig; Kopetzki muss erst Widerspruch einlegen

Zu b) materielle Anspruchsprüfung:

	Kasus	Erika	Melinda	Summen
Regelsatz	316,00 €	316,00 €	281,00 €	
Kaltmiete	100,00 €	100,00 €	100,00 €	
Nebenkosten	20,00 €	20,00 €	20,00 €	
Heizung	25,00 €	25,00 €	25,00 €	
Wwb-Abzug	-5,97 €	-5,97 €	-5,31 €	
Summe Bedarf:	455,03 €	455,03 €	420,69 €	1.330,75 €
Einkommen	750,00 €	300,00 €	154,00 €* 120,00 €	
§ 11 II Nr. 1+2	-250,00 €	-50,00 €		
§ 11 II Nr. 3-5	-100,00 €	-100,00 €		
§ 11 II Nr. 6	-130,00 €	-40,00 €		
§ 1 Alg II-VO			-100,00 €	
bereinigtes Eink.	270,00 €	110,00 €	174,00 €	1.156,75 €

Fehlbedarf	185,03 €	345,03 €	246,69 €	776,75 €
Bedarf-%	39%	39%	22%	100%
Anspruch	305,55 €	305,55 €	165,65 €	776,75 €
Gerundet	306,00 €	306,00 €	166,00 €	

(kleinere Abweichungen in den Beträgen aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich)

* Kindergelderhöhung wegen § 1 Abs. 3 Alg II-VO n.F. nicht anzurechnen

Zuschlag nach § 24 SGB II: 850 € - 776,75 € = 73,24 €, davon 2/3: 48,83 €, gerundet 49 €

Zuschlag nach § 24 für Kasus passt; Alg II-Ansprüche von Kasus und Erika und SozGeld-Anspruch Melinda sind nicht richtig zu ihren Ungunsten, Entscheidungen insoweit rechtswidrig

Zu c) für die Begründetheit muss ein AO-Anspruch (materieller Anspruch) und ein AO-Grund (Eilbedürftigkeit) vorliegen; AO-Anspruch bereits unter b) geprüft, AO-Grund: hier kurze Diskussion, ob 100% oder 80% der Regelleistung erforderlich ist und AO-Grund bewirkt; insgesamt fehlen jedoch erhebliche Mittel, daher Eilbedürftigkeit gegeben

Aufgabe 4 (5 Punkte)

Siehe § 6a SGB II, einheitliche sachliche Zuständigkeit; 69 Kommunen in Deutschland; kommunaler Träger nimmt auch Aufgaben der AA wahr

Aufgabe 5 (10 Punkte)

Siehe § 54 Abs. 4 SGG; zulässig nur, wenn Rechtsanspruch; daher gebundene Entscheidung notwendig; Gericht kann (darf) nicht Ermessensausübung der Behörde vornehmen; Ausnahme: Ermessensreduzierung auf Null

Aufgabe 6 (20 Punkte)

VA mit Dauerwirkung, Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen: § 48 SGB X; Änderung zu Ungunsten des Müller; Müller hat Änderung nicht mitgeteilt (§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X) und Einkommensänderung führt zu Minderung des Anspruchs (Nr. 3) → Ermessensentscheidung, Einschränkung des Ermessens durch § 40 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 330 Abs. 3 S. 1 SGB III → Aufhebung ex tunc

ABER: Ist die Änderung eigentlich „wesentlich“ iSv. § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X? 4 € sind weniger als 1% der Leistung, über § 30 bleiben noch einmal 10% bis 20% der Erhöhung frei → wohl keine wesentliche Änderung (vgl. Diskussion Rentenerhöhung, LSG NRW); a.A. vertretbar mit Begründung, dass jede Änderung wesentlich ist, die Entscheidung rechtswidrig macht (siehe BSG)

Bewertung

Wegen des bei fast allen Teilnehmer festgestellten Zeitdefizits wurde der jeweils letzte größere Fehler (ca. 5 Punkte) nicht gewertet.

Note	nicht bestanden	4-	4	4+	3-	3	3+	2-	2	2+	1-	1
Punkte	< 50 Punkte	-54	-59	-64	-69	-74	-79	-84	-89	-94	-97	-100